

Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1878.

Erster Band.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1878.

In Commission bei G. Franz.

11
AX 17130-1878, 1, 2

Sitzung vom 9. Februar 1878.

Herr Maurer trug vor:

„Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte.“

Zu den schwierigsten Abschnitten der altnorwegischen Rechtsgeschichte gehört die Lehre von der Freilassung und den Freigelassenen. Sehr eigenthümlich gestaltet und ungewöhnlich reich gegliedert, hat der Stand der Freigelassenen in der älteren Zeit augenscheinlich eine bedeutende Rolle gespielt; in die verschiedensten Rechtsgebiete greift die Besonderheit seiner Stellung hinüber, und mit den verschiedenartigsten Rechtssätzen und Rechtsinstituten kommt darum in Berührung, wer die Rechtsverhältnisse dieses Standes festzustellen unternimmt. Dazu kommt, dass die Unfreiheit, und damit auch die Freilassung in Norwegen schon frühzeitig ausser Gebrauch kam, und dass demzufolge unsere Quellen uns von der Gestaltung des Freigelassenenstandes kein lebensfrisches Bild mehr geben. Der letzte Unfreie, den uns die Geschichtsquellen nennen, ist Bárðr skjöldr, welcher im Jahre 1181 an der Seite K. Magnús Erlíngsson's, seines Herrn, erschlagen wurde¹⁾, und die Abschaffung der auf öffentliche Kosten alljährlich vorzunehmenden Freilassungen, welche der heil. Ólaf eingeführt hatte, durch eben jenen K. Magnús bestätigt gleichfalls, dass am Schlusse des 12. Jahrhunderts die Zahl der Unfreien im Lande nur noch

1) Sverris s., cap. 64, S. 166.

1089332 BV 0074 57830

eine geringe gewesen sein kann¹⁾. Unsere Rechtsbücher aber, soweit sie überhaupt in ihren das weltliche Recht behandelnden Theilen erhalten sind, liegen uns nur in Bearbeitungen aus dem 13. Jahrhundert vor, und es begreift sich somit, dass gelegentlich der vielfachen Umgestaltungen, welche sie durchzumachen hatten, bis sie zu ihrem derzeitigen Aussehen gelangten, gerade die auf die Freigelassenen bezüglichen Bestimmungen gar vielfach in Zerrüttung gerathen sein mögen. Endlich hat sich auch die Literatur bisher nur wenig mit dem Stande der Freigelassenen befasst, indem sie denselben immer nur gelegentlich der Besprechung der Unfreien nebenbei mit in Betracht zog, und überdiess, freilich mit einzelnen bemerkenswerthen Ausnamen, mehr dessen sociale Stellung als dessen Behandlung im Recht in's Auge fasste. Sehe ich ab von ein paar älteren, mir nicht zugänglichen Abhandlungen J. Hertzholm's²⁾ und Fr. Th. Hurtigkarl's³⁾, dann von des schwedisch-finnischen Juristen Matth. Calonius schätzbarer Schrift: *De prisco in patria servorum jure*, welche zuerst in Gestalt von fünf Dissertationen erschien (Åbo, 1780, 84, 88, 91 und 93), dann von Schildener nochmals herausgegeben wurde (Stralsund 1819), endlich in des Verfassers *Opera omnia*, Bd. I, S. 129—344, ebenfalls enthalten ist (Stockholm, 1829), welche aber gerade da abbricht, wo der Verfasser im Begriffe war zu den Freigelassenen überzugehen, so kommt H. F. J. Estrup, *Om Trældom i Norden* (Sorøe 1823) noch als eine den ganzen Norden umfassende Schrift in Betracht, von welcher S. 106—25 hiehergehört; speciell für Norwegen aber sind zu

1) vgl. Gjessing, in den *Annaler*, 1862, S. 197—203, und 308, dann meine Abhandlung über die Entstehung der älteren Gulabingslög“, S. 148—49.

2) *Parerga de servitute personali et reali*; Hafniæ, 1673.

3) *De servitutis, quæ inter majores nostros invaluit, indole*; Hafniæ, 1791.

erwähnen: A. E. Eriksen, Om Trældom hos Skandinaverne,¹⁾ A. Gjessing, Trældom i Norge,²⁾ und Fr. Brandt, Trællenes Retsstilling efter Norges gamle Love,³⁾ welchen Monographien sich etwa noch R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 289—95,⁴⁾ anreihen lässt. Juristen sind von allen diesen Verfassern, wenn ich widerum von Hertzholm und Hurtigkarl absehe, nur M. Calonius und Fr. Brandt, und so will ich denn, zunächst ihren Fussstapfen folgend, versuchen, wieweit es mir gelingen möge, noch etwas mehr Klarheit in die juristische Construction des altnorwegischen Freigelassenenrechtes zu bringen.

Die Unfreiheit war nach norwegischem Recht ebenso wie nach dem Rechte so vieler anderer Völker wesentlich ein vererbliches Verhältniss, und konnte somit nur durch einen förmlichen Freilassungsact beseitigt werden. Das norwegische Recht kennt insbesondere keine zeitliche Begrenzung der Sklaverei, wie solche das gotländische Recht in dem Satze enthält, dass die Freilassung eintreten müsse, sowie die Unfreiheit eine bestimmte Reihe von Jahren gedauert hat;⁵⁾ aber freilich möchte man vermuthen, dass auch dem gotländischen Rechte diese ganz abnorme Bestimmung nur aus dem mosaischen Sabbathjahre und Jubeljahre zugeflossen sein möge,⁶⁾ wie ja auch in das angelsächsische

1) In der Nordisk Universitets-Tidsskrift, Jahrgang VIII, Heft 3, S. 1—61 (Christiania, 1861), und Heft 4, S. 83—110 (Upsala, 1862).

2) In den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862, S. 23—322.

3) In der Historisk Tidsskrift, I, S. 196—207; Christiania 1871.

4) Nach des Verfassers Tod erschienen in dessen: Efterladte Skrifter, Bd. I, Abth. I; Christiania, 1867.

5) vgl. Schlyter, Bd. XIII, s. v. máli; Eriksen, S. 109—10.

6) II. Mos., 21, 2—11; III. Mos., 25, 39—55; V. Mos., 15, 12—18.

Recht dieses Sabbatjahr durch K. Ælfréd hereingebracht wurde.¹⁾ Der Regel nach war es überhaupt ganz in den freien Willen des Herrn gestellt, ob und wann er seinen Sklaven freilassen wollte, und die verschiedensten Motive und Bedingungen der Freilassung konnten sich dabei ergeben; insbesondere erfolgte diese bald unentgeltlich, indem der Herr längeren treuen Dienst, oder auch eine einzelne hervorragende Leistung seines Unfreien belohnen, oder durch ein solches Werk der Barmherzigkeit für sein eigenes Seelenheil sorgen wollte, bald gegen Entgelt, indem man den Verwandten und Freunden des Sklaven, mildthätigen Wohlthätern, oder auch ihm selber sich loszukaufen erlaubte. In den Geschichtsquellen werden, mehr freilich für Island als für Norwegen, zahlreiche Beispiele derartiger Vorkommnisse erwähnt; aber auch die Rechtsquellen wissen ebensogut von einer unentgeltlichen Freilassung,²⁾ als vom Kaufen eines Sklaven zum Zwecke seiner Freilassung³⁾ oder von einem Loskaufe eines Sklaven durch sich selbst⁴⁾ zu berichten. Unter den Gesichtspunkt eines Freikaufs fallen übrigens auch die Freilassungen, welche von Staatswegen erfolgen. Wenn der Heerpfahl Freie und Unfreie zur Vertheidigung des eigenen Landes unter die Waffen ruft, erlangt jeder Unfreie seine Freiheit, welcher im Kampfe einen Feind erlegt,⁵⁾ ganz wie diess nach altdänischem Recht der Fall gewesen sein soll;⁶⁾ ausserdem galt aber auch die, angeblich vom heiligen Ólaf eingeführte, Vorschrift, dass alljährlich zu bestimmter Zeit vom Dingverbande, und dann wider von

1) Ælfrédes dōmas, Einleitung, §. 11.

2) GbL., §. 61.

3) FrþL., IX, §. 13.

4) GbL., §. 61; FrþL., IV, §. 55.

5) GbL., §. 312.

6) Saxo Grammaticus, V, S. 228—29; vgl. auch noch Jydske Lov, III, 2.

jedem einzelnen Volklande ein Unfreier auf gemeinsame Kosten freigelassen werden sollte, eine Vorschrift, welche, wie bereits bemerkt, erst durch K. Magnús Erlíngsson abgeschafft wurde.¹⁾ Dass zum Behufe dieser letzteren Freilassungen, welche augenscheinlich an die Stelle früherer Menschenopfer getreten waren, Sklaven aus gemeinsamen Mitteln gekauft wurden, wird uns ausdrücklich gesagt; aber auch in dem erstgenannten Falle muss wohl ebenso verfahren worden sein, da man doch dem Herrn des mit der Freiheit zu belohnenden Unfreien nicht zumuthen konnte, dass er allein das für seine Belohnung erforderliche Opfer bringe: für diesen Fall musste aber überdiess, da es sich um die Freilassung eines individuell bestimmten Sklaven handelte, dem Staate ein Expropriationsrecht gegenüber dem Herrn dieses letzteren zugestanden werden, so dass also in diesem Falle die Regel eine Ausnahme erlitt, vermöge deren es im freien Belieben des Herrn stand, ob er seinen Sklaven freilassen wollte oder nicht. Noch in einem zweiten Falle wird ein solches Expropriationsrecht gewährt, und zwar in diesem einem Privaten, nicht dem Staate. Hat nämlich ein freier Mann mit einer fremden Sklavinn ein Kind erzeugt, und will dieses als das seinige anerkennen, so soll er berechtigt sein, es um den Werth auszulösen, welcher durch die Schätzung unpartheiischer Männer festgestellt wird;²⁾ diess eine Bestimmung, welche im schwedischen³⁾ und dänischen⁴⁾ Rechte eine sogar noch weiter reichende Parallele findet, soferne nach diesen das gleiche Expropriationsrecht jedem Verwandten des Unfreien zustand, welcher diesem die Freiheit zu verschaffen wünschte.

1) GDL, §. 4—5; FrPL., III, § 19.

2) GDL., §. 57.

3) WGL. I, Arfbærb., 22, und II, 31; ÖGL., Ærfbæb., 17;

4) SkåneL., 127; Andreas Sunonis, 77.

Zu bemerken ist endlich noch, dass die GpL. auch eine Ersitzung der Freiheit kennen, indem sie bestimmen, dass der Unfreie, welcher volle 20 Jahre lang in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltes, seine Verehelichung und seine vermögensrechtlichen Verfügungen unbehelligt geblieben ist, für frei gelten soll, wenn er sich anders für frei ausgeben will.¹⁾ Diese Bestimmung erklärt sich aus der durchgreifenden Regel dieses Rechtsbuches, dass kein gezogenes Zeugnis über 20 Jahre hinaus vorhält,²⁾ welcher in unserem Falle die Folge gegeben wurde, dass nach Ablauf dieser Frist von dem Freigelassenen kein Beweis seiner Freilassung mehr verlangt werden konnte, vielmehr seiner durch den langjährigen Besitzstand unterstützten Behauptung ohne Weiters geglaubt werden musste. Die an sich nur eine Beweispräsumpcion bezweckende Regel hat also hier wie in so manchen anderen Fällen zugleich materielle Wirkung erlangt, indem sie als Surrogat der Freilassung eine Ersitzung der Freiheit entstehen liess; vollends klar wird dieser Sachverhalt, wenn man beachtet, dass die FrpL. umgekehrt für eine Sicherstellung des Zeugenbeweises sorgen, indem sie eine von 10 zu 10 Jahren zu wiederholende Bekanntmachung am Ding fordern,³⁾ dafür aber auch von keiner Ersitzung der Freiheit wissen.

Bezüglich der Form der Freilassung unterscheiden die GpL. sowohl als die FrpL. zwei gesonderte Acte, deren ersterer als das Geben der Freiheit (*gefa frelsi*) und deren zweiter als das Halten des Freilassungsbieres (*gera frelsisöl*)

1) GpL., §. 61 und 66.

2) vgl. meine Bemerkungen in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, X, S. 398—400 (1868), und E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proccs, S. 11 bis 12, (1874).

3) FrpL., IX, §. 12.

sitt) bezeichnet wird; die beiden anderen Rechtsbücher, die BpL. also und die EpL., enthalten keine einschlägigen Bestimmungen, da von ihnen nur die das Christenrecht betreffenden Abschnitte erhalten sind. Über die eigentliche Freilassung sprechen sich die FrpL. nicht aus, ausser etwa insoferne, als sie gelegentlich von einer Beweisführung durch Zeugen in Bezug auf dieselbe wissen,¹⁾ und damit zu erkennen geben, dass die Zuziehung von Zeugen bei dem Acte üblich war; die GpL. dagegen kennen eine doppelte Form desselben,²⁾ indem sie den Unfreien entweder in die Kirche führen, ihm hier ein Evangelienbuch auf das Haupt legen, und dabei das befreiende Wort aussprechen, oder aber ihn auf die „Kiste“ setzen lassen, unter welcher letzteren man theils einen Reliquienschrein,³⁾ theils aber den Kasten verstehen will, welcher hin und wider unter dem Hochsitze (als hásetiskista) angebracht war.⁴⁾ Für die erstere Auslegung würde der Ausdruck „kista“ sprechen, da „cista“ im mittelalterlichen Latein wirklich den Reliquienkasten bezeichnet; indessen ist doch kaum anzunehmen, dass neben dem „leiða í kirkju“ das „setja í kistu“ als eine zweite kirchliche Form der Freilassung bestanden haben sollte, und ist somit eher zu vermuthen, dass der letztere Ausdruck auf eine nationale Form des Actes zu beziehen sei, als welche das Setzen auf den Hochsitz allerdings gelten könnte. Die Haltung des Freilassungsbieres aber regeln beide Rechtsbücher ziemlich übereinstimmend.⁵⁾ Der Freigelassene, welcher diesen zweiten Act vorgenommen wissen will, hat zunächst eine gesetzlich bestimmte Quantität von Bier zu bereiten, nämlich mindestens „Þriggja

1) FrpL., IV, §. 56.

2) GpL., §. 61.

3) Estrup, S. 112, Anm. 2.

4) Gjessing, S. 263.

5) GpL., §. 62; FrpL., IX, §. 12; BjarkR., III, §. 166.

sálda öl“ nach den GþL., aber „nú mæla öl“ nach den FrþL.;¹⁾ da 6 mæliir auf das sáld giengen,²⁾ betrug somit das Quantum nach dem letzteren Rechtsbuche nur halbsoviel als nach dem ersteren. Da ein „þriggja sálda öl“ nach beiden Rechtsbüchern bei der ættleiðing üblich war,³⁾ ein ebensolches Mass Meths nach der älteren Edda beim Brautmahle vorkam,⁴⁾ und nach dem Zeugnisse geschichtlicher Quellen derselbe Betrag an Bier auch wohl den Göttern gelobt wurde,⁵⁾ möchte man allenfalls vermuthen, dass das grössere Quantum das ursprünglichere sein möge; indessen kommt doch anderwärts auch ein „mælis öl“⁶⁾ und ein „tveggja mæla öl“ vor,⁷⁾ so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die verschiedenen Rechte in diesem Punkte von Anfang an auseinandergegangen sein könnten. Zu diesem Biere hat der Freigelassene sodann unter Zuziehung von Zeugen den Freilasser einzuladen, und ihm bei dem Gelage den Ehrenplatz einzuräumen; ausser ihm ist noch eine bestimmte Zahl weiterer Gäste einzuladen, darunter des Freilassers eigene Frau, und dürfen keine mit ihm verfeindete Personen geladen werden. Am ersten Abende des Gelages hat sodann der Freigelassene seinem Freilasser den Betrag von 6 Unzen als „leysingsaurar“ anzubieten, und dabei gleich die Wage bereit zu halten, um sie ihm zuzuwägen; ich wenigstens möchte unter den „skáliir“, in welche

1) Das Stadtrecht bietet die Variante „nú nætta (d. h. náttu) öl“, nach welcher Bier für eine 9tägige Gasterei gefordert würde.

2) Landslög, Kaupab., §. 29; nicht 3 mæliir, wie Gjessing, S. 266 annimmt.

3) GþL., §. 58; FrþL., IX, §. 1.

4) Þrymskviða, 24.

5) FMS, II, cap. 154, S. 16; Flbk, I, §. 307.

6) GþL., §. 6.

7) FrþL., II, §. 21.

die Zahlung zu legen war, lieber Wagschalen verstehen,¹⁾ als Becken, in welche das Geld geworfen worden wäre, um dessen Güte am Klange zu prüfen.²⁾ Nimmt nun der Herr die angebotene Zahlung an, oder erlässt er sie dem Freigelassenen, so ist damit die Sache abgemacht, und können die einmal erlassenen nicht mehr nachgefordert werden;³⁾ erscheint er dagegen nicht beim Gelage, so hat der Freigelassene den Ehrensitz für ihn frei zu halten, die gehörig erfolgte Einladung desselben durch die beigezogenen Zeugen zu constatiren, und nicht nur am ersten Abende vor jenem Sitze seine Zahlung ganz ebenso anzubieten, wie wenn der Herr anwesend wäre, sondern auch dieses Anerbieten am folgenden Tage beim Mittagmahle zu erneuern. Meldet sich weder das erste noch das zweite Mal ein Bevollmächtigter des Herrn zum Empfange des Geldes, so hat der Freigelassene dieses so lange aufzubewahren, bis der Herr es ihm selber abfordert; das Freilassungsbier aber gilt auch solchenfalls als vollkommen richtig gehalten. Die FrþL. lassen überdiess bei dem Feste einen Widder schlachten, dessen Kopf abschneiden, und sodann den Herrn von dessen Hals die „hálslausn“, d. h. Halslösung nehmen, unter welcher doch wohl nur eben jene Zahlung verstanden werden kann; beim Ausbleiben des Herrn fordern sie ferner, wie oben schon bemerkt, eine von 10 zu 10 Jahren sich wiederholende þinglýsing bezüglich der gehörigen Abhaltung des Bieres, wogegen die GþL. vermöge der ihnen bekannten Ersitzung der Freiheit dieses Auskunftsmittels nicht bedürfen. Eine Bekanntmachung der erfolgten Haltung des Freilassungs-

1) So auch Guðbrandr Vigfússon, h. v.

2) Letzterer Ansicht ist Gjessing, S. 267.

3) So scheint es nämlich verstanden werden zu müssen, wenn in GþL., §. 129 die leysingsaurar zu den Vergabungen gerechnet werden, die unwiderruflich sind.

bieres am *mót*, von welcher das Stadtrecht spricht,¹⁾ hat dagegen keine selbstständige Bedeutung, bietet vielmehr nur den Vortheil, dass sie der Nothwendigkeit überhebt, von Fall zu Fall diese beweisen zu müssen. Ich glaube hierauf ausdrücklich aufmerksam machen zu sollen, weil nicht nur die schwedischen und dänischen Rechte die volle Wirkung der Freilassung von der Vorname eines Actes, oder doch einer Bekanntmachung am Ding abhängig machen,²⁾ sondern auch das isländische Recht ein ausdrückliches „*leiða í lög*“ des Freigelassenen fordert, welches durch den *Goden*, bei welchem dieser im Dinge war, in der Dingversammlung vorzunehmen war.³⁾

Die Umständlichkeit, mit welcher die genannten beiden Rechtsbücher die Haltung des Freilassungsbieres besprechen, zeigt, dass sich an diesen zweiten Act ganz ebensogut wie an den ersten bedeutsame rechtliche Wirkungen geknüpft haben müssen, und dass somit diejenigen Leute, welchen zwar die Freiheit gegeben worden war, welche aber ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten hatten, eines geringeren Masses von Rechten genossen haben müssen als diejenigen, welche auch diesen zweiten Act hinter sich gebracht hatten. In der That bezeichnen zwar die *GþL.* sowohl als die *FrþL.* und das ältere Stadtrecht den Angehörigen beider Classen ganz gleichmässig mit dem Ausdrücke *leysíngr* oder *leysíngi*, fem. *leysíngja*, welcher, von dem Zeitworte *leysa*, d. h. lösen abgeleitet in der That für beide ganz wohl passt; aber sie unterscheiden doch oft genug zwischen dem *leysíngi* „*sá er gjört hefir frelsisöl sitt*“, und „*sá er eigi hefir*

1) *BjarkR.*, II, §. 47.

2) vgl. *Gjessing*, S. 267–69, dann *Nordström*, *Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia*, I, S. 100, Anm., und *Stemann*, *den danske Retshistorie*, S. 287–88.

3) *Kgsbk.*, §. 112, S. 192; *Festa b.*, cap. 43, S. 357–58.

gjört frelsisöl sitt“, und bemessen den Umfang der Rechte ganz verschieden, welcher diesem und jenem eingeräumt werden will. Wenn wir nun dem gegenüber in den BpL. sowohl als in den EpL. von dem leysíngr oder leysíngi als einem Freigelassenen höherer Ordnung einen frjálsgjafi, fem. frjálsgjafa, als einen Freigelassenen geringeren Grades unterschieden sehen, und wenn wir überdiess auch im älteren Stadtrechte einmal die frjálsgefa der leysíngja an die Seite gestellt,¹⁾ und in den FrpL. wenigstens noch einmal in einer Capitelüberschrift den frjálsgjafi erwähnt finden,²⁾ so werden wir wohl berechtigt sein anzunehmen, dass diese Terminologie mit jener Scheidung eines zweifachen Freilassungsactes zusammenhängen, und dass somit unter dem frjálsgjafi der Freigelassene, der sein Freilassungsbier noch nicht gehalten hat, unter dem leysíngi aber der Freigelassene, der solches gehalten hat, zu verstehen sein werde, wogegen der regelmässige Sprachgebrauch der GpL. und FrpL., vermöge dessen die Bezeichnung leysíngi für beide Classen gemeinsam verwendet wird, als ein erst später aufgekommener wird bezeichnet werden dürfen. In der That erinnern die leysíngsaurar und die hálslausn, welche gelegentlich des Freilassungsbieres entrichtet wurden, an die Bezeichnung leysíngi, wogegen die sehr alterthümlich gefasste Regel: „frjáls er hvern er frelsi er gefit, ef sá gefr, er gefa á,“³⁾ oder: „þess skal hvern vera leysíngi, er frelsi gaf, ef sá gaf, er gefa átti,“⁴⁾ ebenso bestimmt an den Ausdruck frjálsgjafi anklingt. Jedenfalls liegt kein Grund vor, mit Bischof Hannes Finnsson⁵⁾ und

1) BjarkR., III, §. 127.

2) FrpL., IX, §. 13.

3) GpL., §. 61.

4) FrpL., IX, §. 10.

5) Tentamen historico-philologicum circa Norwegiae jus ecclesiasti-

Estrup¹⁾ unter dem *frjálsgjafi* einen „*libertus manumissus e mera domini libertate (lies liberalitate)*“, und unter dem *leysíngi* einen „*libertus qui se ipse pecunia e servitute redimit*“, zu verstehen, und ebenso liegt der Sprachgebrauch des isländischen Rechtes völlig ab, welches als *frjálsgjafi* nie den Freigelassenen, sondern immer nur den Freilasser bezeichnet. Die norwegischen Rechtsbücher bezeichnen diesen letzteren ihrerseits immer nur als *dróttinn*, d. h. Herr, oder noch häufiger als *skapdróttinn*, d. h. rechtmässiger Herr, wobei das Wort *skap* in den Zusammensetzungen *skaparfi* oder *skaperfíngi*, *skapbøtandi* und *skappiggjandi*, *skapping*, oder auch *skapdaði*, *skaplag*, lediglich das Ordnungsgemässe und Gesetzliche des Verhältnisses hervorhebt; es ist völlig unbegründet, wenn Gjessing unter dem *dróttinn* immer nur den Herrn eines Unfreien, unter dem *skapdróttinn* dagegen den Patron eines Freigelassenen verstehen will,²⁾ vielmehr wird der letztere abwechselnd mit beiden Ausdrücken bezeichnet.³⁾ In den dänischen und schwedischen Rechtsbüchern dagegen tritt der Ausdruck *frælgivi*, *frælgiva* wider lediglich als Bezeichnung der Freigelassenen auf, und zwar ohne Unterscheidung der beiden Classen von solchen, welche auch diese beiden Rechte sonst auseinanderzuhalten wissen.⁴⁾

Das richtige Verständniss, und mehr noch die übersichtliche Darstellung der auf die Freigelassenen bezüglichen Rechtsregeln wird schon dadurch sehr erschwert, dass nach dem soeben Bemerkten zwei verschiedene Classen von solchen ganz getrennt zu halten sind, während doch gerade die-

cum, quod *Vicensium* sive *priscum* vulgo vocant, S. 36 und 37, Anm. 68 und 69.

1) Estrup, S. 117.

2) Gjessing, S. 322.

3) z. B. *GBL.*, §. 67.

4) siehe Schlyter, h. v.

jenigen beiden Rechtsbücher, welche uns allein einigermaßen vollständig erhalten sind, für beide eine und dieselbe Bezeichnung brauchen, und nicht immer durch weitere Beisätze zu erkennen geben, welche von beiden Classen sie an jeder einzelnen Stelle im Auge haben. Eine weitere Schwierigkeit liegt aber darinn, dass unter gewissen Voraussetzungen die Wirkungen, welche sich sonst nur an die Haltung des Freilassungsbieres knüpfen, ganz oder theilweise auch eintreten können, ohne dass dieses gehalten wurde, und dass insbesondere auch andere Rechtsacte als ganz oder theilweise wirksame Surrogate für das Freilassungsbier gelten; dass ferner an der eigenthümlichen Behandlung der Freigelassenen in gewissem Umfange auch deren Nachkommenschaft Antheil nimmt, wobei gleichfalls wider die Scheidung der Freigelassenen höherer und niederer Ordnung scharf im Auge zu behalten ist; dass endlich neben der bisher besprochenen Terminologie auch noch andere Standesbezeichnungen vorkommen, bezüglich deren erst festgestellt werden muss, welches ihre Geltung sei, und wiefern sie sich mit den beiden Classen der Freigelassenen irgendwie berühren. Es ist unter solchen Umständen schlechterdings unmöglich, einen streng systematischen Gang der Darstellung einzuhalten, und wird vielmehr nöthig, die Erörterung der einzelnen massgebenden Stellen lediglich in der Reihenfolge vorzunehmen, vermöge welcher es am Sichersten gelingen zu wollen scheint, in die vielfach verworrene Materie Klarheit zu bringen. Am Schlusse der Untersuchung wird es sodann erst möglich werden, durch geordnetes Zusammenfassen der gewonnenen Ergebnisse ebenmässige Anschaulichkeit bezüglich der ganzen Lehre zu erzielen.

Was zunächst die Wirkungen der Freilassung betrifft, so unterscheiden die BpL. und EpL. die beiden Classen der Freigelassenen sehr deutlich als verschiedene Stände. Beide Rechtsbücher weisen zunächst den verschiedenen Ständen

ihre verschiedenen Begräbnissplätze auf dem Kirchhofe an, und zwar in ziemlich gleichförmiger Weise. Nach den BpL.¹⁾ soll der Kirchhof in 4 Abtheilungen (fjórðungar) zerfallen, und sollen die Landherren „im Osten der Kirche, und südlich im Lande, unter der Dachtraufe,“ begraben werden, dann die höldar, unter welchen hier nur die freigeborenen Bauern verstanden werden können, mit ihren Kindern, jedoch so, dass auch die Landherrn „i bóndalegu“ zu begraben sind, wenn sie am Kirchhofe keinen Antheil haben; dann folgen die leysingjar und ihre Kinder, und hierauf die frjálsgjafir mit den ihrigen, wogegen die Unfreien zunächst an der Kirchhofmauer zu liegen kommen. Begräbt man nun einen Unfreien „i frjálsgjafa legu“, so hat man 6 aurar Busse zu geben; begräbt man einen frjálsgjafi „i leysingja legu“, so büsst man 12 Unzen; begräbt man einen leysingi „i hauldslegu“, so büsst man 3 Mark. Auffällig ist dabei freilich, dass der Abtheilungen nur 4 sein sollen, während doch 5 Classen von Leuten in denselben untergebracht werden sollen. Man wird kaum, mit Estrup, annemen dürfen, dass die Unfreien an der äusseren Seite der Kirchhofmauer, also ausserhalb des Kirchhofes, bestattet wurden;²⁾ ich möchte vielmehr eher dafür halten, dass den Landherrn, welche doch wohl nur ausnahmsweise auf den gemeinen Kirchhof zu liegen kamen, da sie gewiss mehrentheils

1) BpL. I. §. 9; II, §. 18; III, §. 13. Die Texte II und III gedenken allerdings der frjálsgjafir und ihres Begräbnissplatzes zunächst nicht; da aber auch sie hinterher dem Bussen androhen, der einen Unfreien in der Abtheilung des frjálsgjafir, oder einen frjálsgjafi in der Abtheilung der leysingjar bestattet, ist klar, dass insoweit nur ein Schreibverstoß vorliegt.

2) Estrup, S. 51. Gjessing, S. 290, Anm., bezeichnet diese Deutung als eine irrige, lässt aber ungesagt, wie er sich helfen will, da auch er die 4 Abtheilungen auf die lendirmenn, höldar, leysingjar und frjálsgjafir bezieht.

Patronatskirchen mit eigenen Familienbegräbnissen besaßen, und überdiess, wenn sie zur Zeit ihres Todes noch im activen Dienste standen, ihr Grab in der Domkirche ihres Bezirkes zu beanspruchen hatten,¹⁾ nur ein bevorzugter Platz innerhalb der *bóndalega*, nicht eine eigene Abtheilung eingeräumt war, und dürfte hiefür zumal auch der Umstand sprechen, dass demjenigen keine besondere Busse angedroht wird, der einen höld an dem den *lendirmenn* gehörigen Platze begräbt. Eine ganz analoge Bestimmung über die Vertheilung der Begräbnisstätten enthalten ferner die *EþL.*, nur dass in derselben von keiner für die Verletzung der Vorschriften zu entrichtenden Busse gesprochen wird;²⁾ dass der zweite und jüngere Text dieses Rechtsbuches dabei die *frjálsgjafir* und ihre Kinder auslässt, mag ausdrücklich bemerkt werden. Weiterhin stufen die *BþL.* auch das *legkaup*, d. h. die für die Grabstätte zu entrichtende Gebühr, in der Art ab,³⁾ dass für die Leiche eines Landherrn, seiner Frau und seiner Söhne, soweit sie noch Standesgenossen ihres Vaters sind, 12 Ellen, für die Leiche eines höldborinn maðr 6 Ellen, für die des *leysingjasons* 4 Ellen, für die des *frjálsgjafi* aber 1½ Ellen zu entrichten sind, wogegen für die Leiche eines Unfreien nur ein gewogener Pfenning entrichtet wird. Auch in dieser Richtung kennen die *EþL.* wider eine entsprechende Vorschrift,⁴⁾ deren Text zwar einigermaßen corrupt ist, aber doch die massgebenden Sätze noch deutlich erkennen lässt; der Ansatz für den höldr muss

1) *Hirðskrá*, §. 21. Vgl. das unächte Privileg K. Magnús Erlingsson's, im *Diplom. island.*, I, nr. 39. S. 229, welches als Interpretationsbehelf immerhin gebraucht werden darf.

2) *EþL.*, I, §. 50; II, §. 39.

3) *BþL.*, I, §. 12; II, §. 20.

4) *EþL.*, I, §. 48; II, §. 37. Der von Gjessing, S. 291, versuchten Deutung: *úfrjál* = *frjálsgjafi*, vermag ich mich nicht anzuschliessen.

durch Correctur auf 6 Ellen gebracht werden, während er in Text I. deren 12, und in Text II. deren 7 beträgt, ¹⁾ und für: „úfrjálsan pæning vegen. firi anaúðgan. annan“ in Text I. ist zu lesen: „hálfra aðra alin fyrir frjálgjafa. pæning vegin fyrir ánaúðgan mann“, während in Text II. einfach steht: „pæning vegen firi anaúðgan man“, also der frjálgjafi völlig ausgefallen ist, und ist wohl „úfrjálsan“ nur als Glossem zu „ánaúðgan mann“ zu fassen, wogegen die vorausgehenden Worte ausgefallen zu sein scheinen. Weiterhin setzen die BpL. die Busse wegen geschlechtlicher Kränkung der Frau des höldr, der Tochter des leysingi, der leysingja und der frjálgjafa auf 6, 4, 3 und 1½ Mark fest, ²⁾ während sie beide Classen von Freigelassenen in Bezug auf den Umfang, in welchem die blutige Rache wegen des mit einer Angehörigen begangenen Unzuchtsvergehens gestattet ist, einander gleich stellen, und nur von den Unfreien einerseits und den Freigeborenen andererseits unterscheiden; ³⁾ die EpL. dagegen enthalten keine einschlägige Bestimmung. Beachtenswerth ist, dass sowohl bei der Unzuchtsbusse als beim Grabkaufe und bei der Busse wegen widerrechtlicher Bestattung das Verhältniss des frjálgjafi zum leysingi und zum höldr ganz gleichmässig das von 1 : 2 : 4 ist, und beachtenswerth auch, dass die Kinder des leysingi in Bezug auf das Begräbniss diesem selbst gleichgestellt, dagegen in Bezug auf den Grabkauf und die Unzuchtsbusse mit einem eigenen Ansätze zwischen ihn und den Freigeborenen hineingeschoben sind.

In den GpL. und FrpL. dagegen wird hinsichtlich des Begräbnisses auf den Unterschied der Stände überhaupt keine Rücksicht genommen, und auch bezüglich des Grab-

1) Aus VI. wurde also dort XII, hier VII.

2) BpL., II, §. 14.

3) ebenda, §. 15.

kaufes legen ihm die GpL., deren ältere Redaction diese Gebühr noch kennt,¹⁾ während sie aus den FrpL. völlig verschwunden ist, keine Bedeutung bei, ganz wie das isländische Recht die Regel aufstellt: „leg skulu öll vera jafndýr, hvort sem eru nærr kirkju eða firr í kirkjugarði“;²⁾ in anderen Richtungen dagegen betonen auch jene beiden Rechtsbücher die Verschiedenheit jener beiden Classen von Freigelassenen sehr entschieden. Die GpL. zunächst gewähren dem Freigelassenen geringerer Ordnung noch kein freies Verfügungsrecht über sein Vermögen, lassen ihn vielmehr nur bis zum Betrage eines örtugr disponiren;³⁾ sie gestatten ihm ferner auch nicht das Recht der freien Verhehlichung, lassen vielmehr nur die mit Zustimmung seines Freilassers von ihm eingegangene Ehe diesem letzteren gegenüber ihre volle Wirkung äussern,⁴⁾ so dass der Freigelassene sein Freilassungsbier halten muss, wenn er „ráða kaupum sínum ok kvánföngum“ will;⁵⁾ endlich steht ihm auch nur innerhalb des Volklandes, welchem er angehört, die freie Wahl seines Aufenthaltes zu, und kann ihn der Freilasser heimfordern, wenn er dessen Grenze ohne seine Erlaubniss überschreitet,⁶⁾ sodass der Ausdruck „skíra far sitt“, sich die Fahrt klären, geradezu für die Haltung des Freilassungsbieres gebraucht werden kann.⁷⁾ Ueberdies fehlt den Kindern der Freige-

1) GpL., §. 23.

2) Kgsbk. §. 2, S. 9; älterer KrR., cap. 5, S. 28.

3) GpL., §. 56.

4) ebenda, §. 63.

5) ebenda, §. 61 und 62.

6) ebenda, §. 61 und 67.

7) ebenda, §. 66. Gjessing hat bereits, S. 269, den Ausdruck richtig in obiger Weise erklärt; nur hätte er sich dabei nicht auf die Worte: „ef hann fær sik eigi skírt“, in den FrpL., IX, §. 10 berufen sollen. Diese beziehen sich vielmehr auf das erfolgreiche Bestehen der skírsla, d. h. des Gottesurtheiles.

lassenener geringerer Ordnung das Erbrecht,¹⁾ und dass sie selbst noch zum Hause ihres Freilassers gezählt werden, ergiebt sich daraus, dass dieser sie bei der Mannzahl anzuzählen, und für sie in zweiter Linie einzustehen hat, wenn auch der Mann zunächst aus eigenen Mitteln die Heerlast bestreiten soll.²⁾ Ausserdem wird bei Besprechung der Werthgrenzen, welche den Verfügungen der Weiber aus den verschiedenen Volksclassen gezogen sind, nur der Frau des Freigelassenen gedacht, welcher sein Freilassungsbier gehalten hat,³⁾ was sich doch wohl daraus erklärt, dass die Frau des Freigelassenen geringerer Ordnung, dessen eigene Dispositionsbefugnisse schon so sehr beschränkt war, überhaupt keine solche besass. Auffällig ist aber, dass bei der Abstufung der zu beziehenden oder zu entrichtenden Bussen zwischen den beiden Classen der Freigelassenen nicht unterschieden wird, so scharf sich sonst gerade in diesem Punkte die Verschiedenheit der Stände auszuprägen pflegt. Da in Fällen einer zu empfangenden Busse der leysingi stets halb so hoch als der vollfreie Mann angesetzt wird, während der leysingjasonr mit einer unorganischen Ziffer zwischen beide eingeschoben erscheint,⁴⁾ zeigt die Vergleichung der BpL. und EpL., dass der Bussbetrag der höheren, und nicht der der geringeren Freigelassenenklasse dabei massgebend geworden ist; bei zu zahlenden Bussen freilich war das Verhältniss das von 1:2:3,⁵⁾ indem das Bestreben, die baugar zu runden, den Sieg davongetragen zu haben scheint, und bei den Werthgrenzen für die Dispositionsbefugnisse der

1) GfL, §. 65; vgl. §. 25, 63 und 106. Die litla erfð des §. 65 und 114 gehört nicht hieher, da sie auf Miteigenthum zu gesammter Hand beruht.

2) ebenda, §. 296.

3) ebenda, §. 56.

4) ebenda, §. 91, 198 und 200.

5) ebenda, §. 185.

Weiber galt das Verhältniss von 2:3:6,¹⁾ wobei auch wider die Abrundung der Werthgrenzen massgebend geworden sein dürfte. Wenn aber bei der Bestimmung der Werthgrenzen, innerhalb deren uneheliche Kinder mit Vergabungen bedacht werden durften, unter dem *lendrmaðr*, *hauld- maðr* und *bóndi* nur noch der *leysingssunr*, nicht aber der *leysingi* selbst erwähnt wird,²⁾ so muss dabei eine Corruptel im Texte vorliegen; die angegebenen Beträge von 6 Mark, 3 Mark, 12 Unzen und 6 Unzen zeigen die normale Abstufung von 1:2:4:8, und muss somit bei dem *leysing- jasunr* die (unorganische) Ziffer, und vor „6 aura“ der *leys- ingi* selbst ausgefallen sein. — Minder deutlich und z. Th. sogar entschieden abweichend sprechen sich die FrþL. aus. Während sie an einer einzelnen Stelle nur das für die Abstufung der Bussätze der verschiedenen Stände geltende Zahlenverhältniss (2:3) angeben, ohne dabei die für die einzelnen Stände sich berechnenden Ansätze speciell zu nennen,³⁾ sehen sie an einer längeren Reihe von Stellen bei der Bestimmung der Bussen von jeder Scheidung zweier Classen von Freigelassenen ganz ab;⁴⁾ an einer, von den Verbalinjurien handelnden Stelle aber, welche auch in das Stadtrecht übergegangen ist, unterscheiden sie zwischen beiden Classen,⁵⁾ und wenn wider eine andere Stelle des Stadtrechtes zwar bezüglich der Unzuchtsbussen nur einen einfachen Bussbetrag angiebt,⁶⁾ so deutet doch der Umstand, dass dabei die *frjálsgefa* neben der *leysingja* genannt wird, darauf hin, dass in älteren Texten für beide verschiedene Bussen eingesetzt gewesen sein dürften. Eine letzte Stelle des

1) ebenda, §. 56.

2) ebenda, §. 129.

3) FrþL., X, §. 34; BjarkR., III, §. 161.

4) FrþL., IV, §. 49 und 53; X, §. 41 und 46; XIII, §. 15.

5) FrþL., X, §. 35; BjarkR., III, §. 162.

6) BjarkR., III, §. 127.

Stadtrechtes endlich erkennt allen Leuten in der Stadt vom Landherrs herab bis zu dem Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, ganz gleichmässig eine Busse von 3 Mark zu, dagegen dem Freigelassenen, welcher dieses Bier noch nicht gehalten hat, nur eine Busse von 6 Unzen,¹⁾ und sie tritt damit allerdings mit mehrfachen anderen Stellen in bestimmten Widerspruch; an der entschiedenen Sonderung der beiden Classen von Freigelassenen aber hält auch sie immerhin fest. Aus der Höhe der Bussätze lässt sich für dieses Rechtsbuch kein gesicherter Schluss ziehen, da das Verhältniss von 2:3, welches wiederholt als massgebend für deren Abstufung bezeichnet wird,²⁾ sich thatsächlich nicht consequent eingehalten zeigt, wahrscheinlich weil die Einschlebung mehrfacher Zwischenstufen in die ältere Reihe der Stände (rekspegn und leysingjasonr) dasselbe undurchführbar gemacht hatte, falls man nicht auf absolut unpraktische Bruchtheile kommen wollte. Weiterhin wird uns aber ausdrücklich gesagt,³⁾ dass der Sohn, welchen ein Freigelassener mit einem freiegeborenen Weibe, welches er nach erfolgter Freilassung geheirathet hatte, noch vor der Abhaltung seines Freilassungsbieres gewinnt, Niemandes Erbe zu nemem berechtigt sei, und nur dieselbe Busse beziehe wie sein Vater, während sonst die Söhne von Freigelassenen (höherer Ordnung) eine höhere Busse erhalten; wenn aber ein solcher Mann als „borinn skauta á meðal“ bezeichnet wird, so wollen damit doch wohl die beiden für die Freilassung in Betracht kommenden Acte als die beiden Zipfel des ganzen Vorganges betrachtet werden, zwischen denen das Kind zur Welt gekommen ist. Mit diesem Ausspruche stimmt aber überein, wenn anderwärts gesagt wird, dass nur der Freigelassene

1) ebenda, II, §. 47; III, §. 97.

2) FrþL, IV, §. 49; X, §. 34.

3) ebenda, IX, §. 15.

seine Kinder beerbe, welcher sein Freilassungsbier gehalten habe,¹⁾ oder dass derjenige von seinem Freilasser beerbt werde, welcher dasselbe noch nicht gehalten habe.²⁾ Auch in Bezug auf seine Freizügigkeit scheint der Freigelassene beschränkt gewesen zu sein, solange er sein Freilassungsbier noch nicht gehalten hatte,³⁾ und nicht minder in Bezug auf seine vermögensrechtlichen Verfügungen, obwohl allerdings die einzige Stelle, welche sich hierüber ausspricht,⁴⁾ nicht deutlich zu erkennen giebt, auf welche Classe von Freigelassenen sie bezogen werden wolle. Er unterliegt endlich auch einem Schutzrechte seines Freilassers, welches als „vörn“, d. h. Vertheidigung bezeichnet wird,⁵⁾ dessen Ausdehnung jedoch nicht klar ist.

Als eine weitere Art von Verpflichtungen, welche dem Freigelassenen obliegen, sind aber auch die „þyrmslir“ zu bezeichnen, bezüglich deren freilich erst noch zu untersuchen ist, ob sie beiden Classen von Freigelassenen oder nur der einen von ihnen obliegen. Das Zeitwort þyrma, von welchem sich das Hauptwort þyrmsl,⁶⁾ welches übrigens fast nur in der Pluralform þyrmslir, þyrmslur vorkommt, ableitet, bedeutet schonen, schonend und achtungsvoll behandeln, und bezeichnet somit das Hauptwort ein Verhältniss, welches, gleichviel aus welchen Gründen, eine gewisse Rücksichtnahme oder Enthaltensamkeit fordert. In rein körperlichem Sinne spricht z. B. der Königs Spiegel von einem „vera í þyrmslum eptir blóðlát“⁷⁾ als von dem Zustande der Schonungsbedürftigkeit, in welchem man sich nach einem Ader-

1) ebenda, §. 11.

2) ebenda, §. 13.

3) ebenda, §. 10.

4) ebenda, XI, §. 23.

5) ebenda, IX, §. 10.

6) Die Singularform steht in der Ueberschrift des §. 11, ebenda.

7) Konúngssk., §. 57, S. 140.

lasse zu befinden pflegt; in figürlichem Sinne dagegen gebraucht dieselbe Quelle den Ausdruck „þyrma lögum“,¹⁾ die ältere Edda „þyrma eiðum“,²⁾ und ein isländisches Rechtsbuch „þyrma gríðum“³⁾ für die ehrfurchtsvolle Beobachtung des Gesetzes, Eides, Friedensgelöbnisses. Schon in einem der heidnischen Zeit angehörigen Liede wird der Ausdruck „þyrma vèum“, die Heiligthümer achten, gebraucht;⁴⁾ die jüngeren Christenrechte aber brauchen den Ausdruck „þyrma kirkjum ok kirkjugörðum“ für die Achtung des kirchlichen Asylrechtes,⁵⁾ den Ausdruck „þyrma rætti heilagrar kirkju ok lærðra manna“ in Bezug auf die der Kirche und ihren Dienern geschuldete Ehrfurcht⁶⁾, und den Ausdruck „misþyrma klerk eða klaustrmanni“, „misþyrma kirkjunnar goðs“ für die Mishandlung geistlicher Personen und widerrechtliche Eingriffe in das Kirchengut, wie denn auch der Begriff des sacrilegium durch „misþyrmsl vígðs lutar“ widergegeben wird.⁷⁾ In dem Erlasse über die Bannfälle, welcher an der Spitze des sog. Christenrechtes K. Sverrir's steht, spricht dieser König sammt seinem Episkopate von „þyrmslir þær er menn eiga guði at veita ok oss“,⁸⁾ und versteht darunter die Gott und dem König geschuldete Ehrfurcht; die älteren Christenrechte aber gebrauchen bereits Ausdrücke wie „þyrma dögum“, „þyrma jóla helgi“, „þyrma frjádögum ok kristnum dómi várom“ von der kirchlich gebotenen Beobachtung der Feste und Fasten,⁹⁾ und andererseits wider Ausdrücke wie „vera í

1) ebenda, §. 36, S. 78.

2) Gripisspá, 47; Sigurðarkv. III, 28.

3) Kgsbk., §. 114, S. 205; Víglóði, cap. 112, S. 166.

4) Hákonarmál, 18.

5) neuerer BFKrR., §. 7; neuerer GFKrR., §. 15; Jóns KrR., §. 12; Árna bps KrR., §. 6 und 8.

6) Árna bps KrR., §. 7.

7) ebenda; Jóns KrR., §. 54.

8) Sverris KrR., §. 1.

9) GFL., §. 17 und 20; FrFL., II, §. 34.

þyrmslum við konu“¹⁾ „þyrmast við guðsifjar“ „þyrma við konu“²⁾ von der Achtung der kirchlichen Verbote bezüglich des Umganges mit Weibern innerhalb gewisser Grade der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Gevatterschaft, wie denn auch der Königsspiegel in diesem Sinne sagt: „týnir hverr frændsemi við annan, ok gjörisk sífjaspell, ok þyrma mennu engum leytum“³⁾ wogegen „þyrma sífjum“ in der älteren Edda in etwas anderer Bedeutung, nämlich für die Bewahrung der schwägerlichen Treue gebraucht steht.⁴⁾ In ähnlichem Sinne braucht ferner ein älteres Christenrecht den Ausdruck: „þyrmaz við hjúnskap“ für die Enthaltung vom ehelichen Zusammenleben,⁵⁾ und sagt ein altes Homilienbuch von denen, die sich unnatürlicher Sünden schuldig machen: „þeir es eige þyrma körlom heldr en konom eða misþyrma kycqvendom ferfeóttom“.⁶⁾ Insbesondere wird der Ausdruck auch für die Verpflichtungen gebraucht, welche ein Verhältniss der Abhängigkeit und Dienstbarkeit einem Untergebenen seinem Herrn sowohl als seinen Genossen gegenüber auferlegt. In diesem Sinne sagt z. B. das Dienstmannenrecht,⁷⁾ dass die gestir innerhalb ihres Verbandes alle diejenigen „þyrmslur“ zu beobachten haben, welche den hirðmenn innerhalb des ihrigen obliegen, wobei es die Verpflichtung, sich bei der gestastefna einzufinden, bei Tisch die gehörige Zucht zu beobachten, und die Leiche verstorbener Genossen zu Grabe zu geleiten, als dahin gehörig bezeichnet; in diesem Sinne wird der Ausdruck aber auch auf die Verpflichtungen angewandt, welche dem Freigelassenen gegenüber seinem

1) GþL., §. 24.

2) ebenda, §. 26.

3) Konúngssk., §. 36, S. 76.

4) Sigurðarkv. III, 28.

5) EþL., I, § 4.

6) Homiliubók, S. 137 (ed. Wisén).

7) Hirðskrá, §. 45.

Freilasser obliegen. Es äussern sich aber die GpL. an einer für die þyrmslir in diesem Sinne classischen Stelle folgendermassen: 1) „Der Freigelassene soll þyrmslir beobachten gegen seinen Herrn. Er soll sich nicht betheiligen an Anschlägen gegen dessen Vermögen noch gegen dessen Leben; auch nicht im Gerichte ihm entgentreten, er habe denn eine eigene Rechtssache zu vertheidigen, die soll er ebensogut gegen ihn vertheidigen wie gegen andere Leute; auch nicht in Worten sich mit ihm messen, und nicht Schwerdt noch Speer gegen ihn zücken, und nicht in seiner Feinde Schaar stehen, und nicht Zeugniß wider ihn geben, und nicht in den Dienst übermächtiger Männer treten, er habe denn seine Erlaubniß dazu, noch auch ein fremdes Gericht ihm gegenüber besetzen. Thut er eines dieser Dinge, so soll er auf den alten Sitz zurückkehren, auf welchem er früher gesessen war, und mit Geldeswerth sich von demselben lösen; auch hat er sein Vermögen verwirkt. Zwei sollen diese Obliegenheiten erfüllen, Vater und Sohn, gegen Zwei auf der anderen Seite; lässt sich aber der Sohn eines Freigelassenen einen solchen Verstoss zu Schulden kommen, so verwirkt er dadurch seinem Herrn gegenüber ebensoviel Geldwerth, als sein Vater bezahlt hat.“ Es sind also wirklich wesentlich Verpflichtungen der Treue und der Ehrerbietung, welche unter den þyrmslir verstanden werden, und wir haben keinen Grund, dem Worte in den FrpL. eine andere Bedeutung beizulegen, obwohl diese keine entsprechende Erklärung über dessen Sinn enthalten; fraglich erscheint dagegen, auf welche Classe von Freigelassenen die þyrmslir zu beziehen sind, ob auf diejenigen, welche ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben, wie diess Gjessing annimmt, 2) oder auch auf diejenigen, welche dasselbe gehalten haben, wie diess

1) GpL, §. 66.

2) Gjessing, S. 278.

Eriksen und Fr. Brandt, R. Keyser und P. A. Munch behaupten.¹⁾ Die Frage ist um so wichtiger, als von deren Beantwortung, direct oder indirect, sowohl unsere Auffassung des zwischen beiden Classen von Freigelassenen bestehenden Unterschiedes, als auch unser Verständniss einer Reihe einzelner Quellenstellen sehr wesentlich bedingt wird. Die Beschaffenheit der Quellen nöthigt mich aber, ehe ich zu ihrer Erledigung übergehe, erst noch ein paar andere, auf den Uebertritt aus der nideren Classe in die höhere bezügliche Punkte klarzustellen, da ausserdem eine Beweisführung in der ersteren Richtung kaum verständlich zu machen wäre.

Die GpL stellen es der Regel nach ganz dem Gutdünken des Freigelassenen selbst anheim, ob und wann er sein Freilassungsbier halten wolle;²⁾ nur bezüglich des Sklaven, der sich selbst freikauf, schreiben sie vor, dass er noch ein volles Jahr für seinen Freilasser arbeiten müsse,³⁾ und wird diesem somit doch wohl auch die Haltung des Freilassungsbieres insolange versagt gewesen sein. Solange noch mindestens die Hälfte seines Werthes unbezahlt war, durfte der Herr sogar trotz der erfolgten Freilassung den Rest mit Schlägen eintreiben, ohne dadurch ein Gewette an den König zu verwirken, was wir doch wohl dahin zu verstehen haben, dass der Freigelassene solchenfalls von Rechtswegen als für den ausständigen Theil seiner Loskaufssumme in Schuldhaft genommen galt, während es bei einem geringeren Betrage des Rückstandes eines besonderen Vorbehaltes des Freilassers bedurfte, um ihn der Schuldhaft für denselben zu unterwerfen.⁴⁾ Auch die FrpL. kennen ähnliche Bestim-

1) Eriksen, S. 56; Fr. Brandt, S. 204—5; R. Keyser, S. 293; Munch, II, S. 964—65.

2) GpL., §. 62.

3) ebenda, §. 61.

4) vgl. meine Abhandlung: Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte, S. 7—8.

mungen. Darauf ist zunächst kein Werth zu legen, dass sie den Freigelassenen, der sein Freilassungsbier halten will, anweisen, sich die Erlaubniss dazu von seinem Freilasser zu erbitten; ¹⁾ der Verlauf der Stelle zeigt nämlich, dass der Act auch in dem Falle rechthgültig vor sich gehen konnte, da der Herr die erbetene Erlaubniss versagte, und die Bitte war somit nur eine zu Ehren des Herrn angeordnete Förmlichkeit ohne ernstliche Bedeutung. Dagegen ist zu beachten, dass dem Freigelassenen, welcher sich als selbstständiger Landwirth setzen will, die Haltung seines Bieres schlechthin geboten werden zu wollen scheint, ²⁾ was sich auch recht wohl erklärt, da die selbstständige Bewirthschaftung eines Hofes kaum mit den Beschränkungen vereinbar war, denen der Freigelassene geringerer Ordnung in Bezug auf seine Freizügigkeit, seine vermögensrechtlichen Verfügungen, u. dgl. unterlag; wenn dem gegenüber eine andere Stelle die Landleihe in beschränkterem Umfange auch diesem letzteren zugänglich sein lässt, ³⁾ ist dabei doch wohl nur an ganz kleine Gutsparcellen zu denken. Nicht zu übersehen ist ferner, dass dem Unfreien, der sich selber loskauft, nicht einmal die Freiheit gegeben werden soll, ehe er wenigstens seinen halben Preis erlegt hat, und dass im Falle der Verletzung dieser Vorschrift der Freigelassene zwar seinem Freilasser, aber nicht Andern gegenüber bussberechtigt ist. ⁴⁾ Insoweit sind also die FrpL. noch strenger als die GpL.

So gross übrigens der Abstand zwischen beiden Classen von Freigelassenen ist, so gilt doch die Haltung des Freilassungsbieres nicht unter allen Umständen als

1) FrpL., IX, §. 12. In dem Satze: „nú vill skapdróttinn hans leyfa honum“ ist augenscheinlich das „eigi“ ausgefallen.

2) ebenda; auch Bjark R., III, §. 166.

3) FrpL., XI, §. 23.

4) Ebenda, IV, §. 55.

erforderlich, um den Einzelnen aus der geringeren Classe in die höhere aufsteigen zu lassen, und die in den Rechtsbüchern vorgesehenen Ausnahmefälle sind für das Verständniss der ganzen Lehre nicht ohne Bedeutung. Als unuöthig bezeichnen aber zunächst die GpL. das Freilassungsbier in dem Falle, da Jemand „fells frjáls á jörð“. ¹⁾ Es kann darunter, zumal wenn man die ähnliche Ausdrucksweise eines isländischen Rechtsbuches vergleicht, ²⁾ nur der Fall verstanden werden, da die betreffende Person zwar mit einer unfreien Mutter erzeugt, aber vermöge einer inzwischen erfolgten Freilassung dieser letzteren doch immerhin frei geboren wurde, denn an den Sohn eines Freigelassenen, auf welchen der Ausdruck auch passen würde, darf nach dem Zusammenhange der Stelle doch wohl kaum gedacht werden, sofern diese im Uebrigen nur vom Freigelassenen selbst spricht. An diesen Fall reiht sich sodann der andere an, da ein unfrei Geborener freigelassen wurde, ehe er noch 3 Jahre alt war, und sofort als frei auferzogen wurde, ohne dass eine Schuld auf ihn gelegt worden wäre. ³⁾ Die Vergleichung zweier anderer Stellen des Rechtsbuches zeigt, ⁴⁾ dass dabei an den þýborinn sonr zu denken ist, d. h. an den Sohn, welchen ein freier Mann mit einem unfreien Weibe gewinnt, und welcher sodann schon in frühester Jugend von seinem Vater oder den Verwandten seines Vaters als solcher anerkannt und freigelassen wurde. Die beiden bisher besprochenen Fälle haben Das unter sich gemein, dass bei ihnen die Beziehungen des unfrei Erzeugten zu einer freien Verwandtschaft, und dessen liberale Erziehung von seiner frühesten Jugend auf in Anschlag gebracht werden; dagegen muss von einem ganz anderen Gesichtspunkte

1) GpL., §. 61.

2) Kgsbk., §. 229, S. 165: ok felli hann ánauðigr á jörð.

3) GpL., §. 61.

4) ebenda, §. 57, S. 31 und §. 104.

aus die weitere Vorschrift erklärt werden, dass auch derjenige Mann kein Freilassungsbier zu halten braucht, welchem der König die Freiheit schenkt.¹⁾ Mag sein, dass die Art, wie der Freilasser bei dem Freilassungsbiere mitzuwirken hat, für den König nicht recht passend erschien; zumal aber mochte der Gedanke massgebend geworden sein, dass die vom König geschenkte Freiheit gleich von Anfang an als voll und allseitig wirksam betrachtet werden müsse, und stellt sich diese Vorschrift insoweit der andern an die Seite, dass alle vom König gegebenen Gaben unanfechtbar sein sollen,²⁾ und dass vom König als „heißfè“ oder „drekkulaun“ gegebenes Land die Stammgutseigenschaft an sich tragen soll.³⁾ Wir werden übrigens wohl annehmen dürfen, obwohl diess nirgends ausdrücklich gesagt wird, dass die gleiche Bestimmung auch auf die vom Dingverbande oder von den einzelnen Volkslanden Freigelassenen Anwendung gefunden haben werde, denn einerseits wäre kaum abgesehen, wer ihnen gegenüber die Rolle des Freilassers hätte übernehmen sollen, andererseits wird uns ausdrücklich gesagt, dass für sie keine Heerlast zu tragen sei,⁴⁾ was doch wohl auch das Nichtvorhandensein eines Freilassers voraussetzt; die 6 aurar, welche die Dinggemeinde zum Behufe der Freilassung beizusteuern hat, während im Uebrigen die Beschaffung des Freizulassenden der Reihe nach den einzelnen Volkslanden obliegt, dürfen demnach nicht, wie Gjessing will,⁵⁾ als leysingsaurar aufgefasst werden, sondern lediglich als ein Beitrag zum Ankaufpreise des Sklaven, wobei auf die Bestimmung seiner Höhe allenfalls der Umstand eingewirkt haben mochte, dass 12 aurar in der ältern Zeit als der Durch-

1) GDL., §. 61.

2) ebenda, §. 129.

3) ebenda, §. 270.

4) ebenda, §. 298.

5) Gjessing, S. 198 und 267.

schnittspreis eines Sklaven (þrælsgjöld) galten.¹⁾ Endlich soll aber auch der Freigelassene sein Bier zu halten nicht nöthig haben, welchem sein Herr die Freiheit „skattalaust ok skulda“ gegeben hat; ²⁾ dabei wird man aber nicht nothwendig, wie wohl geschehen ist,³⁾ an eine unentgeltliche Freilassung zu denken haben, sondern an jede Freilassung denken dürfen, bei welcher der Freilasser, möge sie nun gegen Entgeld oder unentgeltlich erfolgt sein, für die Zukunft auf jede Abgabe und Dienstpflicht verzichtet hat, so dass also auch der Loskauf eines Sklaven um seinen vollen Werth unter den Begriff fällt, soferne nur Zug um Zug mit der Freilassung der gesammte Preis baar bezahlt wurde. Entscheidend für diese Auslegung scheint mir, neben einer gleich nachher zu besprechenden analogen Satzung der FrþL., dass der Verzicht auf jede künftige Leistung insbesondere auch einen, unwiderrufflichen,⁴⁾ Verzicht auf die leysingsaurar enthält, dessen Ablegung die Haltung des Freilassungsbieres denn doch gegenstandslos machen musste. Uebrigens wird von demjenigen, welchem die Freiheit ohne Vorbehalt irgendwelcher Leistung gegeben wurde, gesagt, dass er zwar seine volle Freiheit in Bezug auf Verehelichung und Vermögensdispositionen erlange, aber doch den þyrmslir seinem Freilasser gegenüber unterworfen bleibe; da erst hinterher von dem Freigelassenen des Königs und von dem in frühester Jugend freigelassenen þýborinn sonr gesprochen wird, und zwar ohne solchen Beisatz, wird man anzunehmen haben, dass bei diesen beiden Kategorien von Leuten auch die þyrmslir wegfielen. Wirklich sagen von dem þýborinn sonr die FrþL. ausdrücklich:⁵⁾ „hann skal við engan mann þyrmaz“, und

1) vgl. Gjessing, S. 123—25.

2) GþL., §. 61.

3) vgl. Gjessing, S. 263.

4) GþL., §. 129.

5) FrþL., X, §. 47.

überdiess würde, da sich bei ihm die Freilassung ohne Vorbehalt irgendwelcher Dienste und Abgaben von selbst verstand, sein Fall an unserer Stelle unmöglich neben dem des „skattalaust ok skulda“ Freigelassenen gesondert aufgeführt sein können, wenn nicht seinen eigenthümlichen Voraussetzungen auch eigenthümliche Wirkungen entsprochen hätten; endlich erklärt sich auch vollkommen befriedigend, dass beim Freigelassenen des Königs die allgemeine Unterthanenpflicht, und beim þýborinn sonr die Verwandtenpflicht kräftig genug war, um jeden Gedanken an die þyrmslir zurückzudrängen. Auffällig ist dagegen, dass der „er frjáls fellr á jörð“, mit dem ohne Vorbehalt Freigelassenen, und nicht mit dem þýborinn sonr zusammengestellt wird; indessen ist doch aus dem Zusammenhange der Stelle ersichtlich, dass die auf ihn bezüglichen Worte ein späteres Einschiebsel sind, sodass die doppelte Möglichkeit besteht, dass dieselben an den unrechten Ort zu stehen gekommen wären, oder dass wenigstens bei ihrer Einschiebung nur an die Worte: „þá þarf sá eigi at gera frelsisöl sitt“, welchen sie zunächst folgen, aber nicht an die weiter abstehenden Worte: þó skal hann vera í þyrmslum við skapdróttin sinn“ gedacht worden sei, und im einen wie im anderen Falle würde sich annemen lassen, dass auch dieser Kategorie von Leuten die Befreiung von den þyrmslir zu Theil wurde. Wenn aber nach dem eben Bemerkten in den Fällen, in welchen der Eintritt eines Freigelassenen in die höhere Classe von Rechtswegen und ohne Haltung seines Freilassungsbieres sich vollzieht, das Mass der Wirkungen dieses Eintrittes ein verschiedenes ist, so kann überdiess auch in jenen anderen Fällen, in welchen der Uebertritt aus der niederen in die höhere Classe durch einen Privatact vermittelt wird, eine ähnliche Verschiedenheit in Bezug auf die dem Freigelassenen erwachsenden Rechte vorkommen. Die GfL. sprechen nämlich den Satz aus: „kaupa má leysingi arf börnum sínum, ef þeir verða sáttir á,

pá er þat jammfullt, sem hann hafði skírt far sitt“, ¹⁾ und da der letztere Ausdruck, wie oben schon bemerkt wurde, ²⁾ doch nur auf die Haltung des Freilassungsbieres bezogen werden kann, gestatten sie damit, dass durch besonderen Vertrag der Eintritt einer einzelnen unter den mehrfachen Wirkungen ausbedungen werden möge, welche sich sonst an die Vorname jenes Actes zu knüpfen pflegen, während dessen übrige Wirkungen von dem Vertrage unberührt bleiben. — Weniger klar sprechen sich die FrpL. über die Ausnahmefälle aus, in welchen die Haltung des Freilassungsbieres überflüssig erscheint; doch kennen auch sie immerhin einige solche. Einmal nämlich sagen sie, wie oben schon bemerkt, von dem þýborinn sonr, der in frühester Jugend freigelassen wurde, dass er Niemanden gegenüber den þyrmslir unterliegen solle; ³⁾ wenn dabei dieser Satz in verschiedener Wortfassung zweimal hinter einander wiederholt wird, erklärt sich diess doch wohl aus einer gleichzeitigen Benützung zweier verschiedener Bearbeitungen des Rechtsbuches, wie Ähnliches öfter vorkommt. Weiterhin wird aber von dem Manne, der eigens zum Zwecke seiner Freilassung gekauft wurde, ebenfalls wider gesagt: „skal sá maðr við engan mann þyrmaz“; ⁴⁾ in diesem letzteren Falle wird ausdrücklich beigefügt, dass das Erbrecht und die Alimentationspflicht des Freilassers dem Freigelassenen gegenüber bestehen bleibe, solange dieser sein Freilassungsbier nicht gehalten habe, wogegen für den ersteren Fall die Analogie der GpL. wahrscheinlich macht, dass mit den þyrmslir auch alle anderen Zurücksetzungen weggefallen sein werden, deren Beseitigung sich sonst an die Haltung des Freilassungsbieres knüpfte. Vom Freigelassenen des Königs und von dem, der frei ge-

1) GpL., §. 66.

2) siehe oben S. 37.

3) FrpL., X, §. 47.

4) ebenda, IX, §. 13.

boren, aber unfrei erzeugt ist, endlich von dem ohne Vorbehalt von Diensten und Abgaben Freigelassenen sprechen die FrþL. nicht; doch wird man aus diesem ihrem Schweigen kaum Schlüsse ziehen dürfen, da ja eine ähnliche Behandlung dieser Leute wie die in den GþL. vorgesehene recht wohl stillschweigend vorausgesetzt werden mochte. Um so häufiger erwähnt dagegen dieses Rechtsbuch des Abkaufens der Folgen, welche sich an die unvollständige Freilassung knüpfen, und des besonderen Vertrages, welcher solchenfalls als Surrogat für die Haltung des Freilassungsbieres eintritt, und gerade seine drossfallsigen Angaben haben für uns erhebliche Bedeutung. Für den Abschluss dieses Vertrages brauchen die FrþL. den Ausdruck: „kaupa þyrmslur af sèr ok vanærð“, oder vom Standpunkte des Freilassers aus gesprochen: „selja þyrmslur mað tryggðum“; ¹⁾ sie besprechen den Fall: „at frelsisöl hans var gjört eða máltryggð“, und den Freigelassenen: „er frelsisöl sitt hefir gjört eða keypt með tryggðum“, ²⁾ oder umgekehrt die anderen Freigelassenen: „er eigi hafa keypt þyrmslur af sèr“, ³⁾ und sie zeigen damit recht deutlich, dass das Abkaufen der þyrmslur in der Regel als Ersatz für die Haltung des Freilassungsbieres bezüglich aller ihrer Wirkungen galt, womit natürlich nicht ausgeschlossen war, dass in einzelnen Fällen zwischen den verschiedenen Wirkungen, welche diese zu äussern pflegte, unterschieden, und nur ein Theil derselben vertragsweise verwirklicht werden mochte. Zu demselben Ergebnisse führen aber auch die Angaben über das Verfahren, welches bei einem Streite über das Patronatsverhältniss einzuhalten war. ⁴⁾ Behauptet der Kläger die „vörn“, d. h. das Schutzrecht über den Beklagten zu haben, während dieser ihm

1) FrþL., IX, §. 14.

2) ebenda, §. 10 und 11.

3) ebenda, XI, §. 23.

4) ebenda, IX, §. 10.

dieses Recht bestreitet, so hat Jener zunächst den ersten Act der Freilassung zu erweisen, wogegen dieser sich dann nur noch durch den Beweis der Haltung seines Freilassungsbieres, oder des Abschlusses eines diese ersetzenden Vertrages vertheidigen kann; gelingt aber dem Beklagten ein solcher Gegenbeweis, so soll er auch sofort „ór þyrmslum við þann mann“ sein. Der Kläger also hat die Entstehung des Patronatsverhältnisses durch die Freilassung, der Beklagte aber, falls diese Beweisführung gelungen ist, dessen Beendigung durch das Freilassungsbier oder einen entsprechenden Vertrag zu erweisen, und das Gelingen dieses letzteren Beweises hat zur Folge, dass auch die þyrmslir als erloschen gelten. Auch hier also wird ein anderweitiger Vertrag als vollgültiges Surrogat für die Haltung des Freilassungsbieres betrachtet. Es kann übrigens kaum einem Zweifel unterliegen, dass in dieser Zulassung eines anderweitigen Vertrages anstatt dieses letzteren Formalactes eine spätere Neuerung zu erkennen sei, welche, indem sie die verschiedenen an diesen letzteren sich knüpfenden Wirkungen von einander zu trennen ermöglichte, nicht wenig zur Zerrüttung des älteren Systems der „leysingslög“ beitrug.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu der oben aufgeworfenen, aber nicht beantworteten Frage zurück, welcher Classe der Freigelassenen die þyrmslir oblagen, so lässt sich sofort für die FrþL. mit aller Bestimmtheit feststellen, dass es lediglich die Freigelassenen geringerer Ordnung waren, welche von denselben betroffen wurden. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich nämlich, dass dieses Rechtsbuch das Abkaufen der þyrmslir als ein Surrogat für die Haltung des Freilassungsbieres bezeichnen, oder von dem, der den Beweis der Haltung dieses letzteren geführt hat, sagen kann, dass er „ór þyrmslum“ gegenüber seinem Freilasser sei; nur unter dieser Voraussetzung auch, dass unter Umständen sogar von einem Manne, der sein Frei-

lassungsbier noch nicht gehalten hat, gesagt werden kann, dass er „við engan mann þyrmaz“ soll. Aber auch für die GþL. scheint die Sache nicht anders zu stehen. Nur so begreift sich nämlich, dass von dem in seiner frühesten Jugend freigelassenen Sklavinnensohne die GþL. sagen können, er brauche kein Freilassungsbier zu halten, während die FrþL. erklären, dass er „við engan mann þyrmaz“ solle, oder dass es von dem „skattalaust ok skulda“ Freigelassenen heisst, er brauche zwar kein Freilassungsbier zu halten, um in Bezug auf Verehelichungsrecht und Vermögensdispositionen völlig frei zu werden, solle aber dennoch (þó) den þyrmslir unterworfen bleiben.

Sofort erhebt sich aber eine zweite Schwierigkeit. Eben jene von den þyrmslir handelnde Stelle der GþL., welche oben übersetzt wurde,¹⁾ legt solche nur dem Freigelassenen selbst und seinem Sohne auf; andererseits aber spricht eine weitere Stelle desselben Rechtsbuches dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft an dem Nachlasse des Freigelassenen und seiner Nachkommen ein Erbrecht zu, welches beiderseits bis zum neunten Grade reicht,²⁾ und auch die FrþL. sprechen von einem bis zum neunten Grade sich erstreckenden Erbrechte, während sie zugleich die þyrmslir bis zum vierten Grade reichen lassen.³⁾ Nach beiden Rechtsbüchern konnten also die þyrmslir, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Grenzen, über die Person des Freigelassenen hinaus auf seine Nachkommen sich vererben, während die ihnen gegenüberstehenden Rechte des Freilassers in derselben Weise auf dessen Nachkommen übergiengen; nach beiden Rechtsbüchern blieben aber auch nach Beseitigung der þyrmslir noch immer gewisse weitere Rechtsfolgen der Freilassung übrig,

1) GþL., §. 66; s. oben S. 44.

2) ebenda, §. 106.

3) FrþL., IX, §. 11.

welche sich im Hause des Freilassers sowohl als des Freigelassenen noch auf eine weitere Reihe von Generationen vererbten. Nach beiden Seiten hin sind die einschlägigen Quellenstellen so wichtig, und zugleich so schwer zu verstehen, dass sie einer genaueren Betrachtung schlechterdings bedürfen. Es wird aber zunächst in den GFL., nachdem das verwandtschaftliche Erbrecht bis zu den Nachgeschwisterkindern, herab unter 13 fortlaufenden Nummern besprochen worden war, mit den Worten fortgefahren ¹⁾: „Hér skýrir um leysings erfð. Nú er hin fjúgrtánda leysings erfð. hana skal taka til níunda knès. fyrr en undir konong gänge. þegar leysings sun tekr efter faður sinn. þá take hvern efter annan. Nú verðr þar aldaða arfr í leysings kyni. ok er engi sá maðr er þar er í erfða tale við hann. er andaðr er ór leysings kyninu. þa skal hinn er ór skapdróttens kvisl er. taka til níunda knès fyrr en undir konong gange. þó at sá sè hinn átte er andaðr er frá leysingjanom.“ Die Stelle unterscheidet zunächst das Erbrecht auf Grund der Verwandtschaft von dem auf Grund der Freilassung, und setzt beiden wider den Anspruch des Königs auf die herrenlose Erbschaft entgegen; sie bestimmt ferner, dass dieser Anspruch des Königs erst dann zum Zuge kommen solle, wenn im gegebenen Falle keines jener beiden Erbrechte begründet sei. In gleicher Weise lässt die Stelle das verwandtschaftliche Erbrecht dem auf die Freilassung begründeten vorgehen, und somit dieses letztere erst dann Platz greifen, wenn die ganze Nachkommenschaft des Freigelassenen ausgestorben ist; sie setzt aber für das Erbrecht dieser letzteren voraus, dass des Freigelassenen Sohn seines Vaters Erbe neme, d. h. dass der Freigelassene selbst sein Freilassungsbier gehalten, oder doch durch anderweitigen Vertrag seinen Kindern das Erbrecht verschafft habe, und

1) GFL., §. 106.

sie lässt somit den anderen Fall unbesprochen, da diess nicht geschehen war. Ist nun aber die ganze Nachkommenschaft des Freigelassenen ausgestorben, so soll das Erbrecht auf Grund der Freilassung bis zum 9. Grade reichen, und zwar beiderseits, so dass also die Nachkommenschaft des Freilassers bis zum 9. Grade die Nachkommenschaft des Freigelassenen bis zu demselben Grade beerbt, und zwar wird dabei, wie die letzten Worte der Stelle zeigen, der Freigelassene selbst, und somit natürlich auch der Freilasser selbst mitgezählt, so dass beiderseits der 8. Nachkomme in gerade absteigender Linie der letzte Erbende, beziehungsweise Beerbte ist. Ähnlich, aber in mancher Beziehung noch deutlicher, sprechen sich die FrþL aus,¹⁾ und lauten deren Worte folgendermassen: „Um þyrmsl ok erfðir leysingja. Leysingja ætt ero 4. menn í þyrmslum. en hinn 5. er ór þóat eigi sè keyptr. En leysingi sá er frelsisöl sitt hefir gjört eða keypt með tryggðum. sá skal taka arf sunar síns ok dóttor ok leysingja síns hins þriðja. En synir leysingja skulo taka 6. manna arf. föðor ok móðor ok sunar ok dóttor ok bróðor ok systor ok leysingja síns hins 7. Svá skal sunr leysingja taka ok sunarsunr ok þess sunr þeir er svá taka ok svá dóttir ok systir sem sunr ok bróðir ef þeir ero eigi til. ok svá skal hvárt þeirra hyggja fyrir öðru. En þegar þá 6. menn liðr, þa hverfr aftr undir skapdróttinn arfván öll til níunda knès ok svá fyrir hyggja ef þess þarf.“ Es sollen also nach dieser Stelle die þyrmslir, solange sie nicht abgekauft oder durch die Haltung des Freilassungsbieres beseitigt sind, neben dem Freigelassenen selbst auch noch 3 Graden seiner Descendenz obliegen, nämlich wie im Folgenden gesagt wird, dessen Sohn, Enkel und Urenkel, wogegen der Sohn dieses letzteren von denselben von Rechtswegen frei wird, auch wenn eine vertrags-

1) FrþL., IX, §. 11.

weise Beseitigung solcher Abhängigkeit nicht stattgefunden hat; wenn demnach gesagt wird, dass 4 Personen den þyrmslir unterliegen, und erst die 5te von ihnen frei werde, so ist dabei, wie in der obigen Stelle der GþL., der Freigelassene selbst mitgezählt. Weiterhin bespricht aber die Stelle auch noch den anderen Fall, da der Freigelassene sein Freilassungsbier gehalten, oder sich von dessen Haltung freigekauft hat, und sie gesteht für diesen Fall dem Freigelassenen selbst seinen Kindern gegenüber ein Erbrecht zu, welches ihm offenbar in jenem anderen, zuvor besprochenen Falle nicht zukommen sollte, wie diess in der That nach den obigen Auseinandersetzungen sich von selbst versteht; sie räumt ferner den Kindern des Freigelassenen nicht nur ihren eigenen Kindern, sondern auch ihren Eltern und Geschwistern gegenüber ein Erbrecht ein, und verfährt ebenso bezüglich der Enkel und Urenkel des Freigelassenen, während sie zugleich dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft ein eventuelles Erbrecht gegenüber dem Freigelassenen und seinen Nachkommen für den Fall gewährt, dass erbberechtigte Personen innerhalb des Geschlechtes dieses letzteren nicht vorhanden sein sollten. Die Sache stand demnach so, dass die Zurücksetzungen, denen sich der Freigelassene geringerer Ordnung ausgesetzt sah, und zu denen ausser den þyrmslir auch die Entziehung des Erbrechts u. dgl. gehörte, sich von Rechtswegen nach den GþL. noch auf den ersten, nach den FrþL. aber noch auf die 3 ersten Grade seiner Descendenz erstreckten, wogegen nach den GþL. dessen Enkel, nach den FrþL. aber der Sohn seines Urenkels von denselben ohne Weiters frei wurde, und eben damit sofort in den Kreis der freien Geschlechter einrückte. Aber dieselbe Wirkung konnte bereits vor dem Ablaufe der betreffenden Anzahl von Generationen dadurch erzielt werden, dass von dem Freigelassenen sein Freilassungsbier gehalten, oder ein dasselbe ersetzender Vertrag

mit dem Freilasser geschlossen wird; doch bleibt, gleichviel ob das Freilassungsbier gehalten oder nicht gehalten wird, ein subsidiäres Erbrecht des Freilassers und seiner Nachkommenschaft für den Fall bestehen, dass im Geschlechte des Freigelassenen selbst erbberechtigte Personen nicht vorhanden sein sollten, und dieses subsidiäre Erbrecht reicht nach beiden Rechtsbüchern ganz gleichmässig bis zum 9. Grade. Auf das Erbrecht beschränkt sich übrigens die fort-dauernde Beziehung zwischen beiden Häusern nicht; vielmehr ist auch von einer „fyrirhyggja“ die Rede, unter welcher wir, nach der Überschrift einer anderen Stelle zu schliessen, ¹⁾ zunächst die Verpflichtung zur Versorgung dürftiger Angehöriger, vielleicht aber überdiess auch noch die Berufung zur Vormundschaft über minderjährige zu verstehen haben. Auch die GpL. wissen von einer gegenseitigen Alimentationspflicht, welche zwischen den Häusern des Freilassers und des Freigelassenen besteht; ich will indessen ihre Erörterung sowohl als die einiger erbrechtlicher Fragen mir auf später versparen, da sie ihre besonderen, für's Erste noch nicht wohl zu bewältigenden Schwierigkeiten bietet. Vorerst möchte ich vielmehr noch einige die Nachkommenschaft der Freigelassenen betreffende Fragen erledigen, um hiedurch die Prüfung jener schwierigeren Zweifelspunkte vorzubereiten.

Widerholt wird von einem Vorzuge gesprochen, welcher dem Sohne des Freigelassenen seinem Vater gegenüber zukomme, und als leysingjasonr wird derselbe dabei bezeichnet, ohne dass dabei zumeist angedeutet würde, welche Classe von Freigelassenen damit in Bezug genommen werden wolle. Die BpL. lassen zwar, wie oben schon bemerkt wurde, die leysingja börn auf dem Begräbnissplatze der leysingjar, und die frjálsgjafa börn auf dem der frjálsgjafar be-

1) FrpL., IX, §. 25: vgl. auch §. 13, ebenda.

erdigen,¹⁾ und stellen auch hinsichtlich der blutigen Rache, welche wegen der Kränkung von Weibern genommen werden darf, die frjálsgjafar, leysíngjar und leysíngjasynir unter sich ganz gleich;²⁾ aber in Bezug auf den Betrag des Grabkaufes,³⁾ dann in Bezug auf die Höhe der Unzuchtsbusse⁴⁾ stufen sie alle drei Classen unter sich ab, wobei nicht unbemerkt zu lassen ist, dass der frjálsgjafi, leysíngi und höldr unter einander in dem normalen Verhältnisse von 1:2:4 stehen, wogegen sich der leysíngjasonr mit einem abnormen Ansatz in die Bussskala zwischen die beiden letzteren hineinschiebt. Ganz ebenso steht die Sache auch nach den EþL., indem auch diese zwar auf dem Kirchhofe die leysíngjar mit ihren Kindern und die frjálsgjafar mit den ihrigen je in einer gemeinsamen Abtheilung beerdigen lassen,⁵⁾ aber in Bezug auf den Betrag des legkaup den leysíngjason vom leysíngi unterscheiden, und dem ersteren einen unorganischen Ansatz zwischen dem letzteren und dem höldr anweisen.⁶⁾ In diesen beiden Rechtsbüchern kann natürlich unter dem besonders aufgeführten leysíngjason nur der Sohn eines Freigelassenen höherer Ordnung verstanden werden, da sie ja die Bezeichnung leysíngi auf diesen beschränken; minder sicher ist dagegen die Auslegung bei den GþL., welche an einer Reihe von Stellen dem leysíngjason gleichfalls einen eigenen Busssatz zwischen dem leysíngi und dem bóndi einräumen,⁷⁾ ohne sich in dieser Beziehung auszusprechen. Man wird indessen darauf Werth legen dürfen, dass eine andere Stelle desselben Rechtsbuchs, welche die Werthgrenze

1) BþL., I, §. 9; II, §. 18; III, §. 13.

2) ebenda, II, §. 15.

3) ebenda, I, §. 12; II, §. 20.

4) ebenda, II, §. 14.

5) EþL., I, §. 50; II §. 39.

6) ebenda, I, §. 48; II, §. 37.

7) GþL., §. 91, 185, 198, 200.

bespricht, bis zu welcher die Weiber der verschiedenen Volks-
 classen über Vermögenstheile verfügen dürfen, ausdrücklich
 das Weib des Freigelassenen, welcher sein Freilassungsbier
 gehalten hat, dem Weibe seines Sohnes gegenüberstellt,¹⁾
 und man wird überdiess auch hieher ziehen dürfen, dass die
 Kinder zweier Freigelassenen, welche beide ihr Freilassungs-
 Bier noch nicht gehalten haben, nach wider einer andern
 Stelle als „jafnrèttismenn við föður sinn“ bezeichnet werden,²⁾
 also keine höhere Busse beziehen sollen als die ihres Vaters;
 dass auch nach diesem Rechtsbuche nur dem Sohn des Frei-
 gelassenen höherer Ordnung ein grösserer Bussbezug als
 der seines Vaters zugestanden sein könnte, dürfte sich aus
 beiden Angaben immerhin folgern lassen. In den FrpL.
 endlich wird gleichfalls nicht selten dem leysingjason eine
 höhere Busse zugewiesen als dem leysingi selbst,³⁾ und
 wenn das Gleiche an einigen anderen Stellen dieses Rechts-
 buches nicht der Fall ist,⁴⁾ so mag sich diess auf eine Un-
 vollständigkeit, oder selbst auf eine blose Verderbniss des
 Textes gründen.⁵⁾ Wer dabei unter dem leysingjason zu
 verstehen sei, wird uns freilich auch wider nicht gesagt;
 indessen scheint die Vergleichung zweier Stellen des älteren
 Stadtrechtes in dieser Beziehung zur wünschenswerthen Auf-
 klärung zu verhelfen, während sie zugleich auch noch in an-
 derer Richtung sehr willkommene Aufschlüsse bietet. Die eine
 von diesen, welche in den FrpL keine vollständige Parallele
 findet, bestimmt:⁶⁾ „ef leysingja manns fyrirliðgr sèr eða
 frjálsgefa, þá er hon sek við skapdróttinn sinn 3 mörkom,

1) ebenda, §. 56.

2) ebenda, §. 63.

3) FrpL. X, §. 35 und 46; XIII, §. 15.

4) ebenda, IV, §. 49 und 53; X, §. 41.

5) Letzteres gilt z. B. von X, §. 41, wie die Vergleichung von
 §. 46 ebenda zeigt.

6) BjarkR., III, §. 127; vgl. etwa FrpL, IX, §. 16.

jaft hinn fjórða sem hinn fyrsta“; die zweite aber, welcher eine bereits angeführte Stelle der FrpL., welche nur einer geringen Emendation bedarf, vollständig parallel geht, ¹⁾ gewährt zunächst „leysíngja syni mörk“, mit dem Beifügen: „ok svá hinn þriði taki mörk“, während sie erst hinterher auf den Freigelassenen selbst eingeht, und diesem 6 oder nur 4 aurar zuweist, je nachdem er sein Freilassungsbier gehalten hat oder nicht. Die letztere Stelle kann nun sicherlich nur auf den Sohn eines Freigelassenen höherer Ordnung bezogen werden, da ja eine Bevorzugung des Sohnes eines Freigelassenen niederer Ordnung vor dem Freigelassenen höherer Ordnung unmöglich angenommen werden kann; zugleich aber lässt eben diese Stelle deutlich erkennen, dass die Bezeichnung „leysíngjason“ auf 3 verschiedene Grade bezogen wurde, welche im Bussbezüge einander gleich, und alle drei höher als der leysíngi selbst angesetzt waren. Die erstere Stelle dagegen ist minder sicher zu deuten. Klar ist zwar, dass auch sie 4 Grade unter einer Bezeichnung zusammenfasst, und in Bezug auf die zu entrichtende Busse einander gleichsetzt; nicht minder klar ist ferner, dass sie den Freigelassenen selbst in diese 4 Grade miteinrechnet, und gerade von ihm deren gemeinsame Bezeichnung hernimmt, während jene vorher besprochene Stelle den leysíngi in ihre 3 Grade nicht miteinbezieht, und auch nicht von ihm, sondern von seinem Sohne deren gemeinsame Benennung entlehnt. Schwierigkeiten macht nur, dass die Stelle die Freigelassene, von welcher sie bei ihrer Zählung ausgeht, zugleich als leysíngja und als frjálsgefa bezeichnet, und dass sie auch sonst nicht erkennen lässt, ob sie von einer Freigelassenen geringerer oder höherer Ordnung oder von beiden zugleich sprechen will; indessen ist doch zu bedenken, dass im drönter Recht der leysíngjason

1) BjarkR, III, §. 162; FrpL, X, §. 35.

in der Busse höher angesetzt zu werden pflegt als sein Vater, und dass somit die Gleichstellung von 4 Graden auf den leysingi und seine Nachkommen nicht passt, wie denn auch die zweite Stelle deren nur 3 zählt, und den leysingi selbst auslässt, wogegen von den Kindern des Freigelassenen geringerer Ordnung in den GpL. ausdrücklich gesagt wird, dass sie „jafnrèttismenn við föður sinn“ seien. So dürfte die Stelle sich immerhin nur auf die frjálsgafa beziehen, und mag ja sein, dass die Erwähnung der leysingja erst in dieselbe hineinkam, als jene erstere Bezeichnung ungewöhnlich geworden war; unter dieser Voraussetzung ergibt sich aber folgender Schluss. Einerseits werden der Sohn, Enkel und Urenkel des Freigelassenen geringerer Ordnung mit diesem selbst in der Busse gleichgestellt, und darum auch mit dem ihm gebührenden Namen „frjálsgjafi“ bezeichnet, und lediglich als der erste bis vierte Mann unterschieden, wogegen des Urenkels Sohn, weil „ór þyrmslum“, nicht mehr der gleichen Behandlung und Bezeichnung unterliegt; andererseits zählt man vom Freigelassenen höherer Ordnung ab ebenfalls noch 3 Generationen weiter, jedoch ohne den Stammvater selbst mit einzurechnen, und man wendet auf diese 3 Generationen ebenfalls wider eine einheitliche Bezeichnung mit bloßer Numerirung der einzelnen Grade, und einheitlicher Behandlung in Bezug auf den Bussatz an, nur dass diese Bezeichnung, eben weil der Freigelassene selbst nicht mit eingerechnet wurde, nicht „leysingi“, sondern „leysingjasonr“ lautete. Die ersten 4 Generationen von der Freilassung ab, den Freigelassenen selbst mit eingerechnet, bildeten also, die Nichthaltung des Freilassungs-bieres und den Nichtabschluss eines diese vertretenden Vertrages vorausgesetzt, die den þyrmslir und so manchen anderen Beschränkungen unterworfenen, und zugleich in der Busse erheblich geringer angesetzte Classe der frjálsgjafar, innerhalb deren keine weitere Abstufung galt, sodass also

der vierte Mann ebenso behandelt wurde wie der erste; dagegen trat der fünfte Mann von Rechtswegen als leysingi in die höhere Ordnung über, und unterliegt sammt seinem Sohne, Enkel und Urenkel nur noch einem subsidiären Erbrechte des Freilassers und seiner Nachkommenschaft, wogegen sich innerhalb dieser Gruppe bereits ein beschränktes Erbrecht auf Grund der Verwandtschaft einfindet, und zugleich der Bussansatz sich steigert. Aber wenn hiernach die 5te bis 8te Generation von der Freilassung abgerechnet zwar auch noch in gewisser Beziehung als eine einheitliche Gruppe zusammengefasst und den vollfreien Leuten entgegengesetzt werden kann, so herrscht in ihr doch nicht derselbe Grad von Einheitlichkeit wie in jener ersteren. Einerseits nämlich steht dem Sohne des leysingi ein erweitertes Erbrecht zu im Vergleiche mit dem des leysingi selbst, während das des Enkels und Urenkels dem des Sohnes gleich ist; andererseits ist der Sohn auch in der Busse höher angesetzt als sein Vater, während der Enkel und Urenkel auch in dieser Beziehung dem Sohne gleichsteht, und so erklärt sich, dass die 6te bis 8te Generation unter dem gemeinsamen Namen der leysingjasytir dem leysingi selbst gegenübergestellt werden konnte. — Noch über den gewöhnlichen leysingjason hinaus erscheint, beiläufig bemerkt, der þýborinn sonr begünstigt. Die FrþL. sprechen ihm von den þyrmslir frei, und gewähren ihm den Anspruch auf eine Busse, welche nur um ein Drittel geringer ist als die seines freigebohrenen Vaters, während die von ihm mit einer freigebohrenen Mutter erzeugten Kinder sogar gleiches Recht mit ihrem Grossvater haben, also als freigebohren gelten sollen;¹⁾ nach den GþL. aber ist der þýborinn sonr vollends „jafurèttismaðr við föður sinn“, und kommt „til alls rættar“,²⁾ d. h. er wird

1) FrþL., X, §. 47.

2) GþL., §. 57 und 104.

selbst bereits dem Freigeborenen in Bezug auf seine Busse gleichgestellt. Dieses Vorkommniß steht indessen zu isolirt, und ist zu eigenthümlich geartet, als dass es für die Construction des Freigelassenenrechtes im Ganzen verwerthet werden könnte; um so bedeutsamer ist dagegen eine andere Reihe von Thatsachen, welche in sehr auffälliger Weise unser Thema beleuchtet. Die FrþL. lassen einerseits das bauggildi und andererseits das nefgildi bis zum 3. gleichen Grade der Seitenlinie reichen, ¹⁾ also genau soweit, als die aus 3 Graden der Descendenz erwachsende Verwandtschaft reichen kann, und wenn zwar die GþL. die baugar nur bis zum 2. gleichen Grade geben und nemen lassen, so fehlt es doch nicht an Anhaltspunkten, welche auch für sie eine ursprüngliche Erstreckung beider Verwandtschaftskreise bis zu jener weiteren Grenze wahrscheinlich erscheinen lassen. Dieselben FrþL. bezeichnen ferner den Freigelassenen geringerer Ordnung mit seinem Sohne, Enkel und Urenkel als „leysíngs ætt“, d. h. die Verwandtschaft eines leysíngi, ²⁾ woraus sich, wenn wir diesen letzteren Ausdruck in seinem engeren und ursprünglicheren Sinne nennen dürfen, ergeben müsste, dass der leysíngi selbst mit seinem Sohne, Enkel und Urenkel als Verwandtschaft eines Vollfreien zu bezeichnen wäre. Die GþL. sodann gebrauchen für die vollfreien Leute, wo immer es gilt, sie den Freigelassenen gegenüber nachdrücklich als solche zu bezeichnen, den Ausdruck „ættborinn“, d. h. zu einem Geschlechte geboren, ³⁾ und die FrþL. legen dem Manne, der vollfrei (árborinn) zu sein behauptet, während ein Anderer ihn als seinen Freigelassenen in Anspruch nimmt, den Beweis auf, dass bereits 4 seiner Vorfahren in gerade aufsteigender Linie frei gewesen seien. ⁴⁾

1) FrþL., VI, §. 2 und 4, und 7—8.

2) ebenda, IX, §. 11; siehe oben S. 56.

3) GþL., §. 63, 71 u. 198; aber auch FrþL., IX, §. 16 u. öfter.

4) FrþL., IX, §. 10.

Man wird nun aus diesen verschiedenen Aussprüchen den Schluss ziehen dürfen, dass eine „ætt“ erst dann angenommen wurde, wenn ein volles bauggildi und nefgildi vorhanden war oder doch vorhanden sein konnte, und dass erst dann, wenn aus der Descendenz eines frjálsgjafi eine leysíngs ætt erwachsen war, seine ferneren Nachkommen zu leysíngjar, und erst dann, wenn aus der Descendenz eines leysíngi eine árborins ætt erwachsen war, dessen fernere Nachkommen zu árbornir menn oder ættbornir menn im strengsten Sinne des Wortes werden konnten. Man wird zur Verstärkung dieses Schlusses auch noch die Parallele des Stammgüterrechtes heranziehen, und geltend machen dürfen, dass nach einer Bestimmung der GþL. das Land als „óðal“ galt, welches der Grossvater dem Grossvater hinterlassen hatte, ¹⁾ was freilich an einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches dahin ausgelegt wird, als ob damit der Nachweis von 5, nicht 4 Ahnen gefordert würde, welche nach einander und vor dem jetzigen Inhaber das fragliche Gut besessen hatten, ²⁾ während die FrþL. umgekehrt nur den Nachweis von 3 im Besitze gewesenem Ascendenten fordern, sodass der derzeitige Besitzer der vierte ist. ³⁾ Wie hier Land dadurch zum Stammgute wird, dass es lange genug vom Vater auf den Sohn vererbt, um in der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers ein volles Geschlecht, d. i. 3 Grade in absteigender Linie von jenem abwärts, oder 3 Grade in der Seitenlinie vom letzten Besitzer weggezählt entstehen zu lassen, so wird dort aus dem frjálsgjafi durch das Erwachsen einer gleichen Zahl von Graden ein leysíngi, und aus dem leysíngi wider ein vollfreier Mann. Aus dieser tieferen Begründung des Ueberganges vom frjálsg-

1) GþL., §. 270.

2) ebenda, §. 266.

3) FrþL., XII, §. 4.

gjafi zum leysingi, und von diesem zum Vollfreien ergibt sich aber auch, dass die Beschränkung der Þyrmslir auf Vater und Sohn, wie sie in den GþL. auftritt, kaum alten Rechtsens sein kann, wie denn auch nach diesem Rechtsbuche ebensogut wie nach den FrþL. die leysings erfð bis zum 9. Knie reicht; ursprünglich wird vielmehr wohl auch im Bezirke des Gulapínges die Unterwerfung unter die Þyrmslir bis zum Urenkel des Freigelassenen geringerer Ordnung gereicht haben, und in jener Beschränkung derselben auf dessen Sohn eine spätere Milderung des Rechts zu erkennen sein. Dass aber das Verschwinden der Folgen des Freigelassenenstandes mit dem Ablaufe einer bestimmten Anzahl von Generationen recht wohl neben der oben aus den GþL. nachgewiesenen Ersitzung der Freiheit seine Stelle finden konnte,¹⁾ erklärt sich ganz befriedigend aus der Verschiedenheit der Voraussetzungen, an welche hier und dort die bezeichneten Rechtsfolgen geknüpft sind. Die Ersitzung der Freiheit, wenn man sie überhaupt so nennen will, setzt nicht nur die ausdrückliche Behauptung des angeblichen Freigelassenen voraus, dass er sein Freilassungsbier vor mindestens 20 Jahren gehalten habe, sondern auch den Beweis, dass er während dieser ganzen Zeit in Bezug auf Freizügigkeit, Verhehlichung und Verfügung über sein Vermögen der vollsten Freiheit sich erfreut habe; dagegen vertrug sich das Erlöschen der Zurücksetzungen, welchen der frjálsgjafi unterlag, durch den Ablauf der 3. Generation seiner Descendenz vollkommen wohl mit dem Zugeständnisse, dass die 4 Ahnen des „fünften Mannes“ eben diesen Zurücksetzungen noch unterlagen.

Durch das Bisherige dürfte nun die Erörterung derjenigen Fragen ermöglicht sein, deren Besprechung oben noch vorbehalten bleiben musste; es handelt sich aber da-

1) vgl. oben S. 26.

bei zunächst um das Verständniß einer Reihe von Stellen, welche von der rechtlichen Behandlung der Freigelassenen reden, ohne dabei anzugeben, welche Classe von solchen sie im Auge haben. So wird z. B. gesagt, ¹⁾ dass die Annahme eines Schuldknechtes regelmässig am Ding zu erfolgen habe, jedoch dann auch in jeder beliebigen anderen Versammlung erfolgen könne, wenn es sich nur um „leysings börn“ handle. Weniger Umstände sollen also mit den Kindern von Freigelassenen gemacht werden, als mit den Kindern besser gestellter Leute; das kann aber auf beide Classen von Freigelassenen ganz gleichmässig bezogen werden, da auch deren höhere Classe hinsichtlich der allgemeinen Standesrechte den Freigeborenen nachstand, und da gerade die GpL., denen jene Vorschrift entlehnt ist, bezüglich der Bussätze u. dgl. zwischen beiden Classen nicht unterscheiden, wird doch wohl auch unser Satz auf sie beide zugleich berechnet sein. — Nach den GpL. soll ferner für die mit einer Freigelassenen begangene Unzucht deren Herr eine Busse von 6 Unzen erhalten, und wenn sich eine Freigelassene mit einem Unfreien vergeht, soll sie in die Schuldknechtschaft ihres Herrn verfallen wie die Freigeborene, und zwar diese um den Betrag von 3 Mark, in die des Königs; ²⁾ nach den FrpL. aber und dem Stadtrechte ist die Sache ebenso geordnet, nur dass hier noch ausdrücklich bemerkt wird, dass die von der Freigelassenen verwirkte Busse, für welche sie in Schuldhafte gehen soll, ebenfalls 3 Mark beträgt, wogegen jene Busse von 6 Unzen von ihrem Concumbenten zu erlegen ist.³⁾ Nun ist oben bereits dargethan worden, dass die einschlägige Stelle des Stadtrechts sich nur auf die Freigelassene niederer Ordnung

1) GpL., §. 71.

2) ebenda, §. 198.

3) FrpL., IX, §. 16; BjarkR., III, §. 127.

beziehen kann, obwohl „leysingja eða frjálsgefa“ in ihr neben einander genannt werden; da ferner in der Stelle der FrpL. sofort die Worte folgen: „en ef ættborinn maðr tekr leysingja manns, þá er hon sek við skapdróttin sinn 3 merkr, en börn þeirra ór þyrmslum“, so muss auch an ihr eine Freigelassene vorausgesetzt werden, die noch í þyrmslum, also geringerer Ordnung ist, und in der That weist auch der Zusammenhang ebendahin, in welchem der Bezug der Unzuchtsbusse mit dem Verehelichungsrecht steht. — Nach den GpL. soll ferner die Freigelassene gleich einer inländischen Sklavinn für einen von ihr begangenen Diebstal im ersten Falle ein Ohr, im zweiten Falle das zweite Ohr, und im dritten Falle die Nase verlieren, dann aber als „stúfa ok núfa“ ruhig weiter stelen dürfen.¹⁾ Auch in diesem Falle wird man wohl nur an Freigelassene niederer Ordnung denken dürfen, da für deren höhere Classe die angedrohte Behandlung doch wohl zu hart wäre. — Weiterhin kommt aber auch noch eine Reihe von Stellen in Betracht, welche die Alimentationspflicht betreffen, und sie zumal sind es, welche ernsthafte Schwierigkeiten bereiten. Es besprechen aber die GpL. zunächst die Verpflichtung des Freigelassenen, seinen Patron zu alimentiren, wenn auch in eigenthümlichem Zusammenhange. Sie nennen nämlich unter den Vergabungen, welche unter allen Umständen aufrecht gehalten werden sollen, zwei mit der Freilassung zusammenhängende, indem sie zunächst sagen: „mannfrælsi skal hallda, nema þeim liggi við hel eða hús-gángur; þá skal hann taka fósturlaun af hanom, ef hann galt eigi verð sitt“, und hinterher noch die „leysingsaurar, 6 aurar“ beifügen.²⁾ Die Stelle unterscheidet damit ganz richtig zwischen den beiden für die Freilassung in Betracht

1) GpL., §. 259. *

2) ebenda, §. 129.

kommenden Acten, und bringt beide unter den Gesichtspunkt einer Vergabung, was natürlich voraussetzt, dass der erste Act unentgeltlich vollzogen, und dass beim zweiten auf den Bezug der leysingsaurar Verzicht geleistet worden war. In ersten Theile der Stelle, der hier allein in Betracht kommt, handelt es sich also um einen Sklaven, der „skattalaust ok skulda“ freigelassen war, und somit seine Verehelichungs- und Vermögensdispositionsbefugniss erlangte, ohne eines Freilassungsbieres zu bedürfen, übrigens aber den þyrmslir unterworfen blieb, und von ihm wird gesagt, dass seine Freilassung nicht angefochten werden dürfe, sondern dass der Freilasser nur, wenn er in die äusserste Noth gerathe, von ihm „fóstrlaun“ beanspruchen dürfe, d. h. eine Vergeltung für die ihm gewährte Verpflegung. Unter dem letzteren Ausdruck, welcher noch an einer zweiten, gleich zu besprechenden Stelle desselben Rechtsbuches¹⁾ und überdiess auch im isländischen Rechte vorkommt,²⁾ wird lediglich eine Gegenleistung verstanden werden dürfen, welche der Freigelassene zur Vergeltung des Unterhaltes zu machen hat, den ihm der Freilasser vordem gereicht hatte, ganz wie unter den barnfóstrlaun, welche unser Rechtsbuch gleichfalls zu den unanfechtbaren Vergabungen rechnet,³⁾ der für die Erziehung eines Kindes gegebene Lohn zu verstehen ist; ob der Betrag dieser Vergeltung dabei ein für allemal bestimmt, oder erst je nach den Umständen von Fall zu Fall zu bestimmen war, mag dahingestellt bleiben, immerhin aber ergiebt sich soviel, dass dem Freigelassenen eine subsidiäre Alimentationspflicht seinem Freilasser gegenüber oblag, und macht nur der Umstand Schwierigkeiten, dass es sich im gegebenen Falle um einen Freigelassenen handelt, der

1) ebenda, §. 66.

2) Ómagab., cap. 24—25, S. 279—82.

3) GþL., §. 129 und 270.

noch i pyrmslum, aber doch im Uebrigen gehalten ist wie wenn er sein Freilassungsbier bereits hinter sich hätte. Man wird indessen kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass die Verpflichtung beide Classen von Freigelassenen ganz gleichmässig traff, da ja die FpL. umgekehrt auch noch eine subsidiäre Alimentationspflicht des Freilassers der höheren Classe derselben gegenüber kennen; ¹⁾ dass aber die Alimentationspflicht einen Sklaven nicht trifft, welcher sich selber freigekauft hat, ist sehr natürlich, da ein solcher in seiner Loskaufsumme bereits das Gegengeld für Alles bezahlt hat, was der Herr an ihm gethan hatte. Um so schwieriger ist aber die Auslegung einer anderen Stelle, welche zwar zunächst die Verhelichung der verschiedenen Arten von Freigelassenen, und die rechtliche Stellung der Kinder, welche aus ihren Ehen hervorgehen, in sehr casuistischer Weise bespricht, dabei aber auch auf die Alimentationspflicht zu sprechen kommt, welche umgekehrt dem Freilasser seinem Freigelassenen und dessen Kindern gegenüber obliegt. ²⁾ Die Stelle behandelt zuerst den Fall, da ein Freigelassener ein Weib vollfreien Standes heirathet, und unterscheidet dabei, je nachdem derselbe sein Freilassungsbier bereits gehalten hat oder nicht. Hat er es gehalten, und wird die Ehe bei Lebzeiten beider Gatten getrennt, so sollen die Kinder zunächst alle der Mutter folgen; stirbt diese sodann vor dem Vater, so sollen dieselben zu diesem zurückkehren, und von ihm alimentirt werden, bis sein gesamntes Vermögen aufgezehrt ist; ist es endlich soweit gekommen, so sollen die Kinder wider an das „bessere Geschlecht“ zurückfallen, d. h. von den Verwandten der Mutter alimentirt werden, wogegen der Vater seinem Freilasser anheimfällt. Wenn dagegen der Freigelassene sein Freilassungsbier nicht gehalten hat, fallen

1) FrpL., IX, §. 11 und 13.

2) GpL., §. 63.

die Kinder unter allen Umständen der Mutter und ihrer Verwandtschaft anheim, wie auch die Ehe getrennt werde. Insoweit sind die massgebenden Gesichtspunkte ziemlich klar. Hat der Freigelassene sein Bier nicht gehalten, so erscheint seine Ehe als eine widerrechtlich eingegangene, und können aus ihr ebendarum keine rechtlichen Verpflichtungen für den Freilasser erwachsen; in diesem Falle müssen also die in der Ehe geborenen Kinder schlechthin ihrer Mutter und deren Angehörigen zur Last fallen, da der Patron ihnen gegenüber keine Verpflichtungen hat, und auch nicht zu dulden braucht, dass zu ihren Gunsten das Vermögen seines Freigelassenen angegriffen werde. Hat dagegen der Freigelassene sein Bier gehalten, und ist somit seine Ehe rechtsgültig eingegangen, so hat zwar die intensivere Stärke des verwandtschaftlichen Bandes gegenüber dem Patronate, und die grössere Leistungsfähigkeit der vollfreien Verwandtschaft ein stärkeres Heranziehen der Mutter und ihres Hauses zur Alimentationspflicht zur Folge, aber doch nur so, dass auch der Vater und dessen Patron daneben nicht ganz frei ausgehen. Auffällig ist freilich, dass die Casuistik unserer Stelle in ihrer ersten Hälfte nicht erschöpfend ist; indessen genügen doch die in ihr und anderwärts aufgestellten Regeln vollkommen, um auch die nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle mit Sicherheit erledigen zu lassen. Stirbt nämlich bei einer unter Lebenden getrennten Ehe der Freigelassene höherer Ordnung zuerst, so fallen die Kinder selbstverständlich der Mutter zur Last, soweit nicht der ihnen anfallende Nachlass des Vaters zu ihrem Unterhalte hinreicht; wird die Ehe dagegen durch den Tod getrennt, so wird doch wohl nach Analogie einer unten noch zu besprechenden Stelle der FrpL.¹⁾ die Regel zum Zuge kommen, dass die Kinder mit $\frac{2}{3}$ dem Vater und mit $\frac{1}{3}$

1) FrpL., IX, §. 11.

der Mutter zur Last fallen, nur dass diese Regel selbstverständlich dahin wird ergänzt werden müssen, dass die Kinder auch in diesem Falle von dem Momente an völlig der Mutter anheimfallen, da das väterliche Vermögen vollständig aufgezehrt ist. Da nämlich die GpL. bei der Ausscheidung der Antheile beider Ehegatten am gemeinsamen Vermögen jenen Massstab ebensogut festhalten wie die FrpL.,¹⁾ lässt sich doch wohl annemen, dass sie denselben auch wie diese bei der Vertheilung der Kinder für den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod zur Anwendung bringen wollten, welcher Fall ja ausdrücklich als nicht unter die Regel ihres §. 63 fallend bezeichnet wird, und mochte dieses Falles an unserer Stelle nur darum nicht ausdrücklich gedacht worden sein, weil sich seine Entscheidung ohnehin aus anderweitig genugsam bekannten Rechtsgrundsätzen zu ergeben schien. Einer Erklärung dürfte endlich auch noch bedürfen, dass der umgekehrte Fall an unserer Stelle unerwähnt bleibt, da ein vollfreier Mann eine Freigelassene heirathet; auch in dieser Richtung dürfte indessen die Vergleichung der FrpL. Aufklärung schaffen. Diese lassen nämlich solchenfalls das Weib dem Patrone 3 Mark entrichten, also die gewöhnliche Unzuchtsbusse, wie sie ihr für den Fall ihrer Mitschuld oblag;²⁾ aber sie fügen sofort bei, dass die Kinder „ór þyrmslum“ sein sollen, was doch wohl heissen will, dass die Ehe als gültig anerkannt bleibt, sodass also ein Freigeborener gegen Erlage von 3 Mark an ihren Patron in Norwegen ohne Weiters jede fremde Freigelassene heirathen konnte, ganz wie er auf Island jede fremde Sklavinn um den Betrag von 12 Unzen sich kaufen konnte, um sie als seine Concubine, oder nach späterem Recht als seine Frau zu haben.³⁾ Verwickelter werden nun aber die Bestimmungen unserer Haupt-

1) GpL., §. 53 und 64.

2) FrpL., IX, §. 16.

3) Kgsbk., §. 112, S. 192; Festsp., cap. 43, S. 358.

stelle, sowie dieselbe zu dem anderen Hauptfalle übergeht, da ein Freigelassener eine Freigelassene heirathet, und zwar nicht nur darum, weil sich solchenfalls die Standesverhältnisse sehr verschieden gestalten können, jenachdem der Mann der höheren oder der geringeren Classe von Freigelassenen angehört, und die Frau mit ihm gleichen oder ungleichen Standes ist, sondern auch darum, weil je nach Umständen auch noch ein positives Eingreifen des einen oder anderen Patronen in die Gestaltung der Verhältnisse denkbar ist. Am Einfachsten steht die Sache noch; wenn beide Ehegatten völlig gleichen Standes sind, und für diesen Fall schreibt unsere Stelle zunächst vor,¹⁾ dass, wenn beide Eheleute ihr Freilassungsbier gehalten haben, auch ihre Kinder sie beide beerben, „aber wenn sie verarmen, so sind sie Grabgangsleute; man soll auf dem Kirchhofe ein Grab graben, und sie da hineinsetzen, und da sterben lassen; der Herr aber soll das herausnehmen, welches am Längsten lebt, und das nachher ernähren“. Noch ein zweites Mal geschieht in dem Rechtsbuche der grafgångsmenn Erwähnung, nämlich gelegentlich der Vertheilung der Heerlast,²⁾ und galt die Regel, dass sie bei dieser nicht miteinzurechnen seien, falls nicht etwa der Patron die auf sie verwendeten Verpflegungskosten als Schuld auf sie legte, und damit also deren seinerzeitigen Ersatz ins Auge fasste. Die Worte unserer Hauptstelle lassen allerdings zweifelhaft, ob unter den Grabgangsleuten nur die Kinder der Freigelassenen, oder zugleich auch diese selbst zu verstehen seien; indessen möchte ich, der gewöhnlichen Meinung folgend,³⁾ mich für die erstere Deutung entscheiden, da ja die Stelle ausserdem nicht von einem einzigen Patrone sprechen könnte, vielmehr die beiden Patrone

1) GDL., §. 63.

2) GDL., §. 298.

3) vgl. Estrup, S. 119; Gjessing, S. 279; Eriksen, S. 57; Fr. Brandt, S. 171.

der beiden Ältern zur Tragung der Alimentationspflicht heranzuziehen wären. Dagegen möchte ich unter den „börrn“ der Freigelassenen nicht bloß deren Kinder im engeren Sinne, sondern deren sämtliche Nachkommen bis zum 8ten Grade einschliesslich verstehen, da die Alimentationspflicht des Patrones doch wohl ebensoweit reichte als dessen Erbrecht, und wird man andererseits das harte Recht, welchem der Ausdruck *grafgángsmenn* seine Entstehung verdankt, nicht als ein im 13. Jahrhundert noch in Übung stehendes, sondern nur als eine aus grauer Vorzeit überlieferte Antiquität,¹⁾ wenn nicht gar bloß als einen drastischen Ausdruck des Satzes betrachten dürfen, dass die dem Patrone obliegende Alimentationslast keine rechtlich schlechthin unbegrenzte sein solle. Übrigens lässt noch eine weitere Stelle der GpL., mit dem Obigen völlig übereinstimmend, recht klar erkennen, dass die Alimentationspflicht des Patrones auch dem Freigelassenen höherer Ordnung selbst gegenüber jedenfalls nur eine sehr eventuelle war. Sie sagt nämlich,²⁾ dass die Kinder eines Freigelassenen, welcher sein Freilassungsbier gehalten, oder vertragsweise aus dem strengerem Abhängigkeitsverbande sich losgekauft hat, für ihre verarmten Ältern zu arbeiten haben, so lange diese letzteren leben, ohne doch auch noch auf später hinaus in Schuld genommen, oder für den Ersatz weiterer Verpflegungskosten haftbar gemacht werden zu können; dass sie aber, wenn sie nicht für ihre Ältern arbeiten wollen, auch „fóstrlaun“ zahlen und davongehen mögen. Unter diesen fóstrlaun werden hier doch wohl die Kosten des Unterhaltes der Ältern zu verstehen sein, und geht demnach die Bestimmung dahin, dass die Alimentationspflicht in erster Linie auf den Kindern ruhen

1) vgl. *Osenbrüggen's* Ausführung über „das *jus primæ noctis*“, in seinen *Deutschen Rechtsalterthümern* aus der Schweiz, S. 86—96.

2) GpL., §. 66.

soll, was auch ganz billig ist, da diese unter den gegebenen Voraussetzungen auch ihre Ältern zu beerben berechtigt sind; nur soll den Kindern nicht mehr zugemuthet werden, als was sie durch den Ertrag ihrer Arbeit bei Lebzeiten der Ältern erschwingen können, während ihnen andererseits verstattet wird, gegen volle Deckung der gesammten Alimentationskosten sich von der Verpflichtung, (im Hause des Patrons? oder der Ältern?) zu arbeiten, loszukaufen. Erst wenn die Kinder die volle Alimentation ihrer Ältern nicht zu bestreiten vermögen, oder wenn solche etwa nicht vorhanden sind, kann somit auf die Verpflichtung des Patronen zurückgegriffen werden. Unsere Hauptstelle ¹⁾ behandelt aber auch den umgekehrten Fall, da zwei Freigelassene einander heirathen, welche beide ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben. In diesem Falle sollen die aus der Ehe erwachsenden Kinder Standesgenossen ihres Vaters sein, also wie dieser zu den Freigelassenen geringerer Ordnung gehören, und wird von ihnen überdiess gesagt: „da sollen sie arbeiten für den Alten und die Alte, und wenn eines von ihnen davon ziehen will, soll es an seiner Statt 3 Mark erlegen“. Dass solche Kinder ihre Ältern nicht beerben, wird hier zwar nicht ausgesprochen, ist aber aus anderen Stellen bekannt. Unerörtert bleibt auch die andere Frage, wieweit solche Kinder dem Patrone gegenüber alimentationsberechtigt und alimentationspflichtig waren, und lässt sich in dieser Beziehung höchstens die Vermuthung aussprechen, dass ihre Lage diessfalls dieselbe gewesen sein möge wie die ihrer Ältern, deren Standesgenossen sie ja waren. Ausgesprochen wird dagegen, dass solche Kinder ihren eigenen Ältern gegenüber, denn nur diese können unter „karl ok kerling“ an unserer Stelle verstanden werden, alimentationspflichtig sein sollen, obwohl sie dieselben nicht

1) ebenda, §. 63.

beerben, jedoch allerdings mit der Beschränkung, dass sie sich von dieser Verpflichtung jederzeit durch Erlage von 3 Mark frei machen können. Man darf diese Zahlung nicht mit den fôstrlaun der vorhin besprochenen Stelle in Verbindung bringen. Allerdings wird einmal demjenigen, welcher einen ihm vertragsweise übergebenen Pflégling ohne die ihm gebührende Verpflegung lässt, eine Zahlung von 3 Mark auferlegt, und dabei beigefügt, dass das Gleiche von Jedem gelte, der einen von ihm zu Versorgenden unverpflegt lasse;¹⁾ aber diese Zahlung von 3 Mark enthebt den Pflichtigen nicht seiner Verpflichtung, und ist somit nicht als ein Æquivalent der Verpflegung, sondern als eine zu dieser hinzukommende Busse aufzufassen. Überdiess wird anderwärts das für die dauernde Ernährung eines „ómagi“ eben noch zureichende Capital auf 4 Mark berechnet,²⁾ sodass also die fôstrlaun, wenn sie überhaupt auf einen ein für allemal bestimmten Betrag angesetzt werden wollten, jedenfalls auf mehr als 3 Mark veranschlagt werden mussten. Dagegen wird man sich daran erinnern dürfen, dass unser Rechtsbuch den Æltern verstattet, ihre Kinder bis zum Betrage von 3 Mark in Schuld zu geben, d. h. bis zum Durchschnittswerthe eines gewöhnlichen Sklaven,³⁾ und zugleich zu berücksichtigen haben, dass der Patron sogar den gráfingmänn gegenüber berechtigt war, den Betrag seiner Alimentationskosten als Schuld auf sie zu legen;⁴⁾ von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet enthält aber unsere Bestimmung lediglich den Satz, dass die Kinder der Freigelassenen niederer Ordnung bis zu jenem Betrage ihren Æltern, und weiterhin dem Patrone, welcher diese ihre

1) GBL., §. 70.

2) ebenda, §. 115.

3) ebenda, §. 71; vgl. meine Abhandlung über: Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte, S. 4.

4) GBL., §. 298.

Ältern eventuell zu alimentiren hatte, schon von Rechtswegen verhaftet waren, ebendarum aber auch durch Erlage dieses Betrages sich von ihrer Haftung loskaufen konnten. Endlich zieht aber unsere Hauptstelle auch noch die Fälle in Betracht, in welchen die Eheleute zwar beide Freigelassene sind, aber in Bezug auf ihr Freilassungsbier sich ungleich verhalten; ¹⁾ gerade diese Fälle sind aber für die Auslegung die schwierigsten. Hat zwar die Frau ihr Bier gehalten, aber der Mann nicht, so sollen die Kinder beiden Ältern gegenüber gleichmässig des Erbrechtes entbehren. Hat dagegen der Mann sein Bier gehalten, aber die Frau nicht, so sollen die Kinder dennoch Beiden gegenüber erbberechtigt sein, wenn der Patron der Frau auf seine Anwartschaft auf die Erbschaft (vón) verzichtet. Hat endlich der Herr des einen Theils in die Ehe gewilligt, der Herr des anderen Theiles aber nicht, so hat der nicht consentirende Patron die Wahl, wie er sich zu der Sache stellen will, und er kann demnach, wenn es sich um eine fette Erbschaft handelt, dieselbe für sich beanspruchen, dagegen im Verarmungsfalle sich die Alimentationspflicht vom Leibe halten. Es leiden diese Bestimmungen, wie man sieht, an grosser Unvollständigkeit, indem die Haltung oder Nichthaltung des Freilassungsbieres, die Ertheilung oder Nichtertheilung des Heirathsconsensus Seitens des Patrons bei nicht gehaltenem Biere, endlich dessen Verzicht oder Nichtverzicht auf seine Erbansprüche neben einander in Betracht gezogen, aber keineswegs alle aus der Combination dieser verschiedenen Factoren sich ergebenden Möglichkeiten auch wirklich besprochen werden. Der letzte der 3 aufgestellten Sätze spricht aber eine sehr klare, und auch bezüglich ihrer Begründung sehr verständliche Regel aus. Er setzt natürlich den Fall voraus, da die beiden Eheleute ihr Freilassungs-

1) ebenda, §. 63.

bier nicht gehalten haben, soferne ja nur unter dieser Voraussetzung auf die Ertheilung des Eheconsenses Seitens ihrer Patrone etwas ankommen konnte, und er will solchenfalls dem nicht consentirenden Patrone die Wahl lassen, ob er die Folgen seiner Consensverweigerung ziehen oder nicht ziehen wolle; dieser kann somit, da die Ehe ohne seinen Consens eingegangen ist, den aus ihr erwachsenen Kindern ihr Erbrecht bestreiten und den Nachlass ihres parens für sich selbst in Anspruch nemen, — er kann aber auch die Eheleute behandeln, wie wenn er seinen Consens zu ihrer Ehe ertheilt hätte, und sich somit von der drückenderen Alimentationspflicht frei machen, welche ihn Freigelassenen niederer Ordnung gegenüber an und für sich träfe. Damit ist stillschweigend aber auch gesagt, dass der Patron, welcher seinen Eheconsens ertheilt hat, den aus der Ehe erwachsenden Kindern ihren Anspruch auf den Nachlass des betreffenden parens nicht bestreiten darf, und dass er andererseits im Verarmungsfalle für die Verpflegung sei es nun der Kinder oder des betreffenden parens aufkommen muss; haben demnach die Patrone beider Ältern consentirt, so sind die Kinder beiden Ältern gegenüber erbberechtigt, und haben beide Patrone nicht consentirt, sind die Kinder keinem ihrer Ältern gegenüber erbberechtigt. Der erste der drei ausgesprochenen Sätze dagegen stellt für den Fall, da die Ehefrau ihr Bier gehalten hat, der Ehemann aber nicht, die Regel auf, dass die Kinder Beiden gegenüber nicht erbfähig sein sollen, wobei natürlich stillschweigend vorausgesetzt wird, dass der Patron des letzteren nicht etwa seinen Eheconsens ertheilt hat; dem Vater gegenüber sich von selbst verstehend, oder doch höchstens insoferne auffällig, als hier nicht wie in dem soeben besprochenen Falle der Wahl des Patrons anheimgestellt wird, ob er den Kindern ein Erbrecht zugestehen wolle oder nicht, erscheint diese Regel der Mutter gegenüber allerdings bedenklich, und sie wird dieses noch in er-

höhtem Masse durch den sofort folgenden zweiten Satz, welcher stillschweigend voraussetzt, dass auch in dem umgekehrten Falle, da der Mann sein Bier gehalten, die Frau dagegen das ihrige nicht gehalten hat, die Kinder an und für sich beiden Ältern gegenüber erbunfähig sind, jedoch ausdrücklich bemerkt, dass sie beiden gegenüber erbfähig werden, wenn der Patron der Frau auf sein Erbrecht verzichtet. Es scheint, dass man durch diese Unterscheidung der hervorragenden Stellung des Mannes in der Ehe Rechnung tragen wollte; streng construierbar dürften jedoch die zu solchem Behufe getroffenen Bestimmungen nicht sein. — Ungemein schlicht und einfach nemen sich dieser ebenso spitzfindigen als verworrenen Casuistik der GpL. gegenüber die einschlägigen Bestimmungen der FrpL. aus; sie lauten: ¹⁾ „en ef leysingi tekr konu, hvárt sem hann tekr leysingju eða árborna, þá hverfa 2. lutir bæði gæzlu ok arfs undir föður ok undir skapdróttinu hans, en þriðjúngr undir móður, ok þau ór þyrmslum, er til móður hverfa, ef hon er árborin“. Darnach sollen also, wenn ein Freigelassener heirathet, dessen Kinder zu $\frac{2}{3}$ ihm und seinem Patrone zufallen, dagegen zu $\frac{1}{3}$ der Mutter, und zwar sowohl was das Erbrecht als was die Verpflegung betrifft. Diese Regel wird ganz gleichmässig zur Anwendung gebracht, möge nun die Mutter gleichfalls eine Freigelassene, oder aber vollfreien Standes sein. Die Bemerkung endlich, dass die der Mutter zufallenden Kinder von den þyrmslir frei werden sollen, wenn sie selbst vollfrei ist, zeigt einmal, dass die Theilung auf die Kinder selbst und nicht blos auf die Kosten ihrer Verpflegung sich beziehen sollte, und lässt weiterhin erkennen, dass die ganze Vorschrift sich zunächst auf Freigelassene niederer Ordnung bezog, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass sie auch auf Freigelassene höherer

1) FrpL., IX, §. 11.

Ordnung analoge Anwendung finden mochte. Der für die Vertheilung der Kinder aufgestellte Massstab war aber derselbe, welcher von den FrþL. sowohl als von den GþL. für die Betheiligung der Ehegatten am gemeinsamen Vermögen festgehalten wurde, soweit nicht etwa vertragsweise ein Anderes ausbedungen war,¹⁾ und ist demnach die Meinung der Bestimmung zweifellos die, dass die Kinder als Last des Vermögens nach demselben Massstabe vertheilt werden sollten wie das Vermögen selbst.

Nachdem nunmehr die Rechte und Pflichten der beiden Classen von Freigelassenen besprochen worden sind, kann sofort an die Deutung zweier bisher noch unbesprochener Ausdrücke herangetreten werden, welche mit der Unterscheidung dieser beiden Classen zusammenzuhängen scheinen, und deren richtige Deutung die bisherigen Angaben über diese einigermassen zu vervollständigen verspricht, der Ausdrücke *þyrmslamenn* und *vánarmenn* nämlich, welche übrigens beide ausschliesslich den FrþL. und dem älteren Stadtrechte angehören. Unter den *þyrmslamenn* wird man schon von vornherein geneigt sein diejenigen Leute zu verstehen, welche „í þyrmslum“ zu einem Herrn stehen, und die genannten Rechtsbücher bestätigen in der That diese Vermuthung. Wenn nämlich die FrþL. unter den Leuten, die nicht über einen Mann zu Gericht sitzen dürfen, dessen *þyrmslamenn* nennen,²⁾ so wird man sich daran zu erinnern haben, dass die GþL. zu den *þyrmslir*, welche der Freigelassene geringerer Ordnung seinem Freilasser gegenüber zu beobachten hat, auch die Verpflichtung zählt: „at setja eigi dóm annarra á móti honum“. Wenn ferner dieselben FrþL. den König anweisen,³⁾ wenn er gegen Jemanden

1) ebenda, XI, §. 6 u. 8; GþL., §. 53 u. 64.

2) FrþL., X, §. 14; vgl. GþL., §. 66.

3) FrþL., IV, §. 4; XV, §. 1.

wegen Landesverraths klagen will, mit der Klagestellung einen Standesgenossen des Angeschuldigten zu beauftragen, der zur *hirð*, d. h. Dienstmansschaft gehört, jedoch für den Fall, dass die Klage gegen *leysingjar* oder gegen *þyrmslamenn* geht, ihn ermächtigen, die Klageführung einem Bauernsohne zu übertragen, falls ein solcher in der *hirð* zu finden ist, so werden dabei nicht nur die *leysingjar* und die *þyrmslamenn* gemeinsam als Leute geringeren Standes den freigeborenen Bauern gegenübergestellt, sondern sie werden auch unter sich unterschieden, da die Zusammenstellung beider Ausdrücke doch nicht wohl tautologisch gemeint sein kann. Bei Besprechung der Verbalinjurien schiebt ferner dasselbe Rechtsbuch die mehrfach besprochene Regel, dass alle Leute ihre Busse „*silfrmetit*“ erhalten sollen, mit Ausnahme der *þyrmslamenn*, ein, nachdem zuvor die Bussbeträge des *höldr*, *árborinn maðr*, *reksþegn* und *leysingjasonr* angegeben worden waren, aber ehe noch die Ansätze für die Freigelassenen selbst besprochen sind; ¹⁾ die Vermuthung liegt nahe, dass dieser Ort für die Einschlebung darum gewählt wurde, weil gerade hier die Grenze zwischen den *þyrmslamenn* und den übrigen Freien lag, und dass die Besprechung des Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, nur darum hinter statt vor das Einschlebsel zu stehen kam, weil um der Vereinfachung des Ausdruckes willen von beiden Classen der Freigelassenen in einem Satze gehandelt werden wollte. Wenn im Stadtrecht nach Besprechung der verschiedenen Bussätze, welche beiden Classen von Freigelassenen zukommen, der Satz folgt: „*en þyrmslamenn allir skulu þyrmazt við skapdróttinn sinn jafnt í kaupáingi sem í héraði*“, ²⁾ so kann derselbe doch wohl nur auf die kurz zuvor besprochenen Freigelassenen geringerer Ordnung bezogen werden.

1) FrFL., X, §. 35; BjarkR., III, §. 162.

2) BjarkR., II, §. 47.

Endlich die Bestimmung, dass vagabundirende Bettler, welche keine Þyrmslamenn sind, für den Fall, dass sie arbeitsfähig und somit nicht zum Betteln gezwungen sind, in eine Busse von 3 Mark verfallen und für diesen Betrag in Schuldhaft genommen werden sollen,¹⁾ findet ihre Erklärung ebenfalls wider ganz naturgemäss unter der Voraussetzung, dass der Þyrmslamaðr als ein Freigelassener geringerer Ordnung aufzufassen ist, dessen Versetzung in die Schuldhaft mit den Rechten unvereinbar ist, welche dem Patrone ihm gegenüber zustehen, während zugleich die Alimentationspflicht und Schutzgewalt eben dieses Patrons die eigene Verschuldung des Mannes im gegebenen Falle ausschliesst. Man wird gegen diese Schlussfolgerung nicht einwenden dürfen, dass an ein paar weiteren Stellen, welche einer soeben erwähnten Angabe sich anschliessend aussprechen: „at silfrmetinn skal árborins manns eyrir allr í mannhelgi, nema Þyrmslamanna“,²⁾ „en silfrmetit er árborinna fè, en sakgilt Þyrmslamanna fè“,³⁾ die árbornir menn den Þyrmslamenn in einer Weise gegenübergestellt werden, welche, wenn der Gegensatz als ein erschöpfender genommen werden will, auch den leysingi, den leysingjason, und sogar den reksþegn zu diesen letzteren zu zählen nöthigen würde; es scheint vielmehr dabei ein ungenauer Gebrauch der Bezeichnung árborinn maðr vorzuliegen, von welchem sich auch sonst Spuren nachweisen lassen.⁴⁾ Beachtenswerth bleibt aber die in Bezug auf die Busszahlung aufgestellte Regel, welche dadurch nur in ein helleres Licht gerückt wird, dass bezüglich einzelner Bussfälle umgekehrt gesagt wird: „en þat skal vera allt silfrmetit“,⁵⁾ oder auch: „ok sakgilt allt, nema

1) FrþL., X, §. 39; BjarkR., III, §. 163.

2) FrþL., IV, §. 45.

3) ebenda, X, §. 46.

4) z. B. ebenda, IX, §. 10.

5) ebenda, IV, §. 49.

lögfest sè“¹⁾ u. dgl. m. Wir wissen nämlich aus den Geschichtsquellen, dass bereits zu K. Magnús Erlíngsson's Zeit der sakgildr eyrir nur noch halbsoviel galt als der silfrmetinn eyrir;²⁾ die Verschiedenheit der bei beiden Classen von Freigelassenen anzuwendenden Berechnungsweise hat somit zur Folge, dass die Busse des Freigelassenen geringerer Ordnung bei gleicher Angabe ihres nominellen Betrages effectiv stets nur halb so hoch sich beläuft als die Busse der Freigelassenen höherer Ordnung.³⁾ Mag sein, dass es damit zusammenhängt, wenn bei den Bussangaben der FrþL. zumeist die beiden Classen der Freigelassenen nicht mit gesonderten Ansätzen bedacht werden; zu der mehrfach ausgesprochenen Regel, dass die Bussätze der verschiedenen Stände im Verhältnisse von 2:3 ansteigen sollen,⁴⁾ würde diese Annahme freilich wenig passen. — Die *vánarmenn* werden nur an zwei Stellen der FrþL. genannt. Das einmal wird bei Erörterung der Frage, wie der Patron sein Recht gegenüber dem Freigelassenen niederer Ordnung zu verfolgen habe, wenn dieser sich seiner „vörn“ zu entziehen sucht, und zwar unmittelbar nachdem ausgesprochen worden war, dass der sachfällige Freigelassene sein ganzes Vermögen und eine Busse von 3 Mark verwirkt habe, und in Schuldhafte zu nemen sei, bis er die letztere abverdient habe, sofort beigefügt, dass es ebenso „um *vánarmenn*“ zu halten sei;⁵⁾ die zweite Stelle aber bestimmt, dass der Schiffsherr, welcher ein Weib ausser Lands bringt, „er *vánarmaðr* manns er, *eða leysingja manns*“, dafür dem Herrn dieses Weibes 12 Unzen büssen, und alles Gut ersetzen müsse,

1) ebenda, XIII, §. 15.

2) Heimskr. Magnúss s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792; Fagrsk., §. 268, S. 179, u. dgl. m.

3) vgl. Gjessing, S. 293.

4) siehe oben, S. 39—40.

5) FrþL., IX, §. 10.

welches die Freigelassene erweislichermassen besessen hatte.¹⁾ Hiernach ist klar, dass unter den vánarmenn Leute zu verstehen sein müssen, deren Stellung sich mit der der Freigelassenen einigermassen berührt, und welche zumal wie diese durch die Rechte eines Herrn in der Freiheit ihrer Bewegung einigermassen beschränkt sind, während sie doch andererseits Vermögen besitzen und verwirken mögen. Ich kann hiernach nicht mit Joh. Fritznér und Guðbrandr Vigfússon an einen Bettler, Almosenempfänger oder zu verpflegenden Armen denken, obwohl Redensarten wie „gánga á ván“, „gánga með vánarvöl“, „bera vánarvöl“ allerdings eine solche Deutung nahe legen; ebensowenig möchte ich aber auch mit Gjessing, welcher sich am Einlässlichsten mit dem Ausdrucke befasst hat,²⁾ diesen auf die Schuldknechte oder auf die Austräger beziehen, sondern, einer anderen von dem Letzteren gewiesenen Spur folgend, glaube ich in denselben lediglich die höhere Classe der Freigelassenen erkennen zu sollen. Im isländischen Rechte wird der Ausdruck arfván, was auch seiner Etymologie völlig entspricht, schlechtweg für die Anwartschaft auf eine Erbschaft gebraucht;³⁾ in den FrþL. aber steht derselbe einmal speciell für das eventuelle Erbrecht, welches dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft gegenüber dem Freigelassenen und seiner Descendenz bis zum 8ten Grade einschliesslich zusteht,⁴⁾ und in den GþL. wird in diesem letzteren Sinne sogar einmal das einfache „von“ gebraucht.⁵⁾ Hiernach mochten als vonarmenn recht wohl diejenigen Freigelassenen sammt ihrer Nachkommenschaft bezeichnet werden, welche „ór þyrmslum“ sind, und somit nur eben noch einem subsidiären Erbrechte ihres

1) ebenda, §. 16.

2) Gjessing, S. 256—60.

3) z. B. Kgsbk., §. 123, S. 236; Arfaþ., cap. 10, S. 200—201.

4) FrþL., IX, §. 11.

5) GþL., §. 63.

Freilassers und seiner Descendenz unterliegen; wird doch auch in einem schwedischen Rechtsbuche der Ausdruck „ægha van til fostra“ für das Recht eines Herrn an seinem Unfreien gebraucht, und von Schlyter gerade aus des Ersteren Anwartschaft auf dessen Erbe erklärt.¹⁾

Kurz zusammengefasst ist das Ergebniss der bisherigen Untersuchung folgendes. Die sämtlichen norwegischen Provincialrechte unterscheiden zwei Classen von Freigelassenen. Der geringeren Classe von solchen fehlt die volle Freizügigkeit, die Verehelichungsbefugniss, die freie Verfügung über das eigene Vermögen, sowie das gegenseitige Erbrecht unter den Ältern, Kindern und Geschwistern; sie unterliegt ferner den als *þyrmslir* bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft, sowie einer Schutzgewalt desselben, während sie zugleich in Bezug auf Wergeld und Busse, dann in einer Reihe von anderen Beziehungen, in welchen sich die Abstufung der Stände geltend zu machen pflegt, entschieden zurückgesetzt erscheint. Die höhere Classe derselben ist dagegen von den *þyrmslir* sowohl als der *vörn* befreit, genießt der Freizügigkeit, Verehelichungsbefugniss und des freien Verfügungsrechtes über ihr Vermögen, sowie eines Erbrechtes, welches allerdings auf den ersten Grad der Verwandtschaft beschränkt ist; sie unterliegt aber noch einem subsidiären Erbrechte des Freilassers und seines Hauses, welchem hinwiderum auch eine subsidiäre Alimentationspflicht entspricht, und steht in Bezug auf die Standesrechte zwar auch noch den vollfreien Leuten nach, aber doch entschieden über die niedere Classe der Freigelassenen emporgerückt. Die *BþL.* und *EþL.* bezeichnen dabei die Freigelassenen niederer Ordnung als *frjálsgjafar*, und die Freigelassenen höherer Ordnung als *leysingjar*, während die *GþL.* und *FrþL.*,

1) vgl. Schlyter, s. v. van.

sowie das Stadtrecht die letztere Bezeichnung für beide Classen brauchen; doch deuten einzelne Spuren in den FrþL. und im BjarkR. darauf hin, dass jene erstere Terminologie früher auch im Dronthemischen üblich gewesen war, und hier kommt überdiess auch wohl die Bezeichnung þyrmslammenn für die geringere, und die Bezeichnung vánarmenn für die höhere Classe der Freigelassenen vor. Der Unterschied zwischen beiden Classen beruht dabei nach den GþL., FrþL. und dem BjarkR. darauf, dass die niedere Classe aus den Freigelassenen besteht, welche ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben, die höhere dagegen aus denen, welche dasselbe gehalten haben; jedoch gehört zu der ersteren Classe auch noch der Sohn, oder sogar der Sohn, Enkel und Urenkel des ursprünglich Freigelassenen, wogegen dessen Enkel, beziehungsweise Urenkel auch ohne Haltung eines Freilassungsbieres in die höhere Classe übertritt, und zu dieser höheren Classe zählt sodann noch die weitere Descendenz bis zum 8ten Grade einschliesslich, sodass erst mit dem 9ten Grade der beiderseitigen Nachkommenschaft die Beziehungen zwischen dem Hause des Freilassers und dem Hause des Freigelassenen völlig erlöschen. Dem gegenüber lassen die BþL. und EþL. nicht erkennen, auf welche Momente sich bei ihnen die Scheidung beider Classen stützte, wenn sie auch andeuten, dass auch bei ihnen die Zugehörigkeit zu denselben in gewissem Umfange auf die Nachkommenschaft des Freigelassenen sich erstreckte; als wahrscheinlich wird indessen immerhin bezeichnet werden dürfen, dass auch in der östlichen Hälfte des Reichs die Verhältnisse beider Classen ähnlich geordnet gewesen sein werden wie in der westlichen. Nicht verkennen lässt sich übrigens, dass in den GþL. und FrþL. die Scheidung der beiden Classen sich nicht mehr mit derselben Schärfe ausgeprägt zeigt, wie in den BþL. und EþL., soferne die niedere Classe dort bereits mehrfach mit der höheren verschmolzen erscheint; doch scheint

sich die Gleichstellung beider zunächst auf die Punkte beschränkt zu haben, welche die Standesrechte als solche betrafen, während das Verhältniss des Freigelassenen zu seinem Freilasser von ihr noch unberührt blieb, und mag gerade hiemit das Aufkommen der von dieser letzteren Seite hergenommenen Bezeichnungen *þyrmslamenn* und *vánarmenn* zusammenhängen. Endlich entwickelt sich aber auch noch innerhalb der höheren Classe eine Bevorzugung der *leysingjasyuir* vor den *leysingjar* selbst, welche, durch die unorganische Beschaffenheit der den ersteren zugestandenen Bussbeträge als Erzeugniss einer späteren Zeit gekennzeichnet, auch ihrerseits ein Streben nach allmäliger Annäherung der Freigelassenen an die Freigeborenen erkennen lässt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1878

Band/Volume: [1878-1](#)

Autor(en)/Author(s): Maurer Konrad von

Artikel/Article: [Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte 21-87](#)